

# Zweitveröffentlichung



Esch, Claudia

## Topographie und Wirtschaft : Das Verhältnis von Stadtgericht und Immunitäten im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bamberg im Spiegel der Markt- und Handelsrechte

Datum der Zweitveröffentlichung: 22.02.2023

Akzeptiertes Manuskript (Postprint), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-584244

### Erstveröffentlichung

Esch, Claudia: Topographie und Wirtschaft : Das Verhältnis von Stadtgericht und Immunitäten im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bamberg im Spiegel der Markt- und Handelsrechte. In: Handel, Händler und Märkte in Bamberg : Akteure, Strukturen und Entwicklungen in einer vormodernen Residenzstadt (1300 - 1800). Häberlein, Mark; Schmölz-Häberlein, Michaela (Hg). Würzburg : Ergon, 2015. S. 21-50.

### Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt das deutsche Urheberrecht.

# Topographie und Wirtschaft

## Das Verhältnis von Stadtgericht und Immunitäten im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bamberg im Spiegel der Markt- und Handelsrechte

*Claudia Esch*

### 1. Einleitung

Eine der Besonderheiten der Bamberger Stadtgeschichte ist die Existenz zahlreicher großflächiger Immunitätsgebiete – ein Phänomen, das schon früh auch über die lokale Forschung hinaus Aufmerksamkeit auf sich zog.<sup>1</sup> Die herrschaftlich-rechtliche Aufteilung des Stadtgebiets in einen dem Bischof und seinem Stadtrat unterstehenden Bereich auf der einen sowie mehrere vom Domkapitel vertretene Stiftsterritorien auf der anderen Seite bildete seit dem 13. Jahrhundert den Rahmen für das politische und administrative Agieren der Bürgerschaft und prägte bis weit in das 18. Jahrhundert hinein die Bamberger Stadtentwicklung.<sup>2</sup> Dabei kam es auch verschiedentlich zu Auseinandersetzungen um den Status der Immunitäten. Vor allem der mit großer Heftigkeit geführte sogenannte Bamberger Immunitätenstreit in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird gerne als Beleg für die konfliktträchtige Beziehung zwischen Stadtgerichts- und Immunitätsbewohnern im Mittelalter herangezogen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vor allem im Zusammenhang mit der Debatte um das Wesen der engeren Immunität spielte Bamberg eine wichtige Rolle. Vgl. dazu Konrad Hofmann, *Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter* (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Bd. 20), Paderborn 1914, besonders S. 53; Gerhard Seeliger, Rezension von Anton Chroust (Hrsg.), *Chroniken der Stadt Bamberg 1. Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430–1435*, Leipzig 1907, in: *Historische Vierteljahrschrift* 10 (1907), S. 261–266. Auf das Beispiel Bamberg wird auch aktuell in der Forschung zu Sondergemeinden und Sonderbezirken wieder verwiesen. Helmut Flachenecker, *Kirchliche Immunitätsbezirke – Fremdkörper in der Stadt?*, in: Peter Johaneck (Hrsg.), *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne* (Städteforschung A, Bd. 59), Köln 2004, S. 1–28; Franz-Josef Arlinghaus, *The Myth of Urban Unity. Religion and Social Performance in Late Medieval Braunschweig*, in: Caroline Goodson (Hrsg.), *Cities, Texts, and Social Networks, 400–1500. Experiences and Perceptions of Medieval Urban Space*, Farnham 2010, S. 215–232, besonders 222.

<sup>2</sup> Vgl. für einen groben Überblick Isolde Maierhöfer, *Bambergers verfassungstopographische Entwicklung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, in: Franz Petri (Hrsg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Städteforschung A, Bd. 1), Köln 1976, S. 146–162.

<sup>3</sup> Zum Immunitätenstreit siehe Anton Chroust (Hrsg.), *Chroniken der Stadt Bamberg 1. Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430–1435*. Mit einem Urkundenanhang (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 1, Fränkische Chro-

Bei der Suche nach Erklärungen für die Spannungen zwischen den Bewohnern der verschiedenen Rechtsgebiete spielt die wirtschaftliche Sonderstellung der Immunitäten und die daraus abgeleitete Annahme einer Konkurrenz ihrer Märkte in der Forschungsliteratur eine wichtige Rolle. Wilhelm Neukam stellte in seiner grundlegenden Arbeit zum Verhältnis von Stadtgericht und Immunitäten in Bezug auf den Immunitätsmarkt fest:

Es ist gewiß nicht zu viel gesagt: das forum Babenberg war bei seiner günstigen Verkehrslage auf dem besten Weg eine bedeutende Handelsstadt zu werden. [...] Mit dem Aufblühen der Stiftsgebiete im 13. Jahrhundert trat ein Umschwung zu Ungunsten der civitas ein. Das Emporkommen eines eigenen Marktes in den Immunitäten bedrohte die Existenz der Stadtbürger.<sup>4</sup>

Neukam nahm an, dass das Verhältnis der Bewohner des Stadtgerichts zu ihren Nachbarn in den Stiftsterritorien von einer quasi natürlichen Konkurrenz geprägt gewesen sei, die in der Sonderstellung der Immunitäten und ihres Marktes seit dem 13. Jahrhundert begründet war. Diese Situation hätte sich dann negativ auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Stadtgerichts ausgewirkt.<sup>5</sup> Im Gegenzug schlossen die Stadtgerichtsbesitzer ihre Nachbarn in den Immunitäten von den Handelsprivilegien, die Bamberg in anderen Städten genoss, aus.<sup>6</sup>

Die These einer wirtschaftlichen Konkurrenz zwischen Stadtgericht und Immunitäten fand vielfach Eingang in die Forschungsliteratur.<sup>7</sup> Angesichts der vermeintlich so weitreichenden Auswirkungen dieser Situation ist es jedoch bemerkenswert, dass die Ausgestaltung der Markt- und Handelsrechte der Immunitätsbesitzer nur selten genauer untersucht wurde. Der Forschungsstand basiert zum großen Teil noch immer auf den Arbeiten Wilhelm Neukams aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.<sup>8</sup> Das relativ geringe Interesse an dieser Frage dürfte unter ande-

---

niken, Bd. 1), Leipzig 1907 (Nachdruck 2005); Caroline Gödel, Bamberger Immunitätenstreit, 1430–1446, in: Historisches Lexikon Bayerns, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_45095](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45095), [16.12.2013]. Die vergleichsweise gute Quellenlage zu den Auseinandersetzungen um die Immunitäten birgt jedoch die Gefahr einer Überbewertung der Konflikte. Vgl. dazu Flachenecker, Kirchliche Immunitätsbezirke (wie Anm. 1), S. 11f.

<sup>4</sup> Wilhelm Neukam, Immunitäten und Civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätenstreits 1440, in: BHVB 78 (1922/23/24), S. 191–369, hier 294.

<sup>5</sup> Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 294.

<sup>6</sup> Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 345.

<sup>7</sup> Ähnlich argumentieren zum Beispiel Alwin Reindl, Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg, in: BHVB 105 (1969), S. 213–510, hier 236; Helmut Flachenecker, Der Bischof und sein Bischofssitz. Würzburg – Eichstätt – Bamberg im Früh- und Hochmittelalter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996), S. 148–181, hier 175.

<sup>8</sup> Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4). Neukam beschäftigte sich 1954 nochmals in einem Aufsatz mit dem Bamberger Handel im Speziellen. Er stützte sich dabei im Hinblick auf den Immunitätsmarkt und die Konkurrenz zwischen den Stadtgebieten jedoch weitgehend auf die Ergebnisse seiner knapp 30 Jahre zuvor erschienenen Dissertation. Wilhelm Neukam, Wege und Organisation des Bamberger Handels vor 1400, in: JfL 14 (1954), S. 97–139, vor allem 102f., 134.

rem mit der überschaubaren Zahl an Quellen in Zusammenhang stehen, die für eine Untersuchung der mittelalterlichen Markt- und Handelsrechte der Stadt Bamberg sowie der Partizipation der Immunitätsbewohner an diesen Rechten herangezogen werden können. Dennoch lässt sich selbst anhand der wenigen mittelalterlichen Quellen, zu denen noch einige Belege aus dem 16. Jahrhundert hinzugezogen werden können, der handelsrechtliche Status der Immunitäten im Vergleich zu den Ergebnissen Wilhelm Neukams konkreter beschreiben. Im Folgenden soll dies zunächst für den innerstädtischen Handel, und zwar am Beispiel der rechtlichen Stellung des Immunitätsmarktes im 13. Jahrhundert, aufgezeigt werden. In einem zweiten Teil wird dann die rechtliche Stellung der Immunitätsbewohner im überregionalen Handel in den Blick genommen werden. Dabei steht vor allem die Teilhabe der Immunitätsbewohner an der Zollbefreiung der Bamberger Kaufleute auf der Frankfurter Messe im Mittelpunkt.

## 2. Der innerstädtische Markt im Stadtgericht und in den Immunitäten

Ab dem 11. Jahrhundert finden sich in den Quellen Hinweise auf einen Markt in Bamberg. In einer am 21. April 1034 von den Königen Konrad II. und Heinrich III. ausgestellten Bestätigungsurkunde für das Bistum Bamberg werden im Zusammenhang mit der Aufzählung der Bambergischen Güter auch Märkte (*foris, mercatis*)<sup>9</sup> erwähnt. Während diese summarische Aufzählung nur wenig Aufschluss über die Größe und Bedeutung des Bamberger Marktes erlaubt,<sup>10</sup> deutet eine knapp 30 Jahre später von Kaiser Heinrich IV. ausgestellte Urkunde auf zu diesem Zeitpunkt bereits fest etablierte Handelsstrukturen in der Stadt Bamberg hin. Heinrich verlieh am 19. Juli 1062 den Bamberger Domkanonikern für deren Eigenort Fürth das Marktrecht. Den dortigen Kaufleuten wurden hier dieselben Rechte wie den Regensburger, Würzburger und Bamberger Kaufleuten gewährt.<sup>11</sup> Bamberg muss also spätestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts über eine nennenswerte Ansiedlung von Kaufleuten verfügt haben.<sup>12</sup>

Die Lokalisierung des ersten Marktes im bischöflichen Teil Bambergs hängt vom Zeitpunkt der Verschiebung des Schwerpunkts der ‚bürgerlichen‘ – d.h. von Kaufleuten und Handwerkern dominierten – Siedlung vom Sandgebiet unter-

<sup>9</sup> Harry Bresslau (Hrsg.), Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II (Monumenta Germaniae Historica Diplomata, Bd. 4), Hannover/Leipzig 1909, Nr. 206, S. 281.

<sup>10</sup> Da es sich um die Aufzählung der Güter der Bamberger Kirche handelt, müssen sich die Märkte theoretisch nicht einmal in der Stadt Bamberg befunden haben.

<sup>11</sup> „[...] so dass die dortigen [die Fürther] Kaufleute Handel treiben nach den Rechten der benachbarten Kaufleute aus Regensburg, Würzburg und Bamberg“ (*ita ut mercatores ibidem negotiantes finitimum mercatorum scilicet Radisbonensium, Wirziburgensium, Babenbergensium institiis utantur*). Stadtrat zu Nürnberg (Hrsg.), Nürnberger Urkundenbuch (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, Bd. 1), Nürnberg 1959, Nr. 14, S. 9.

<sup>12</sup> Neukam, Wege und Organisation (wie Anm. 8), S. 99.

halb der Domburg auf das Gebiet zwischen den beiden Hauptarmen der Regnitz ab.<sup>13</sup> Während die Forschung lange für das 11. Jahrhundert noch von einem Markt am heutigen Katzenberg und damit im Bereich des Sandgebiets unterhalb der Domburg ausging,<sup>14</sup> könnte sich der Markt nach neueren archäologischen Hinweisen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zusammen mit einer kleineren Kaufmannssiedlung im Inselgebiet im Bereich der heutigen Langen Straße befunden haben.<sup>15</sup> Im 12. Jahrhundert hatte sich dort jedoch mit einiger Sicherheit das Marktzentrum etabliert. Spätestens im 13. Jahrhundert trat neben den Markt entlang der Langen Straße ein weiterer Marktort im Bereich des heutigen Grünen Markts, dessen markanter Grundriss sich noch in der Neuzeit im Stadtbild erkennen lässt.<sup>16</sup> Letztgenannter Bereich wird auch 1323 im bischöflichen Urbar als *forum* bezeichnet, was seine herausragende Marktfunktion im 14. Jahrhundert verdeutlicht.<sup>17</sup> In der Nähe dieses *forums*, zum Hafengebiet hin orientiert, entstanden im 14. Jahrhundert weitere mit Handelsaktivitäten in Verbindung stehende Gebäude und Plätze wie etwa der Fischmarkt, die Fleischbänke und das Kaufhaus.<sup>18</sup>

Der früheste Hinweis auf wirtschaftliche Aktivitäten von Laien in den Kloster- und Stiftsterritorien fällt im Zusammenhang mit der ersten Erwähnung der Immunitäten im 12. Jahrhundert. Im Zuge der Einsetzung eines neuen Vogts über die Güter des Klosters Michelsberg 1154 hielt Bischof Eberhard II. in der entspre-

<sup>13</sup> Zur Entwicklung des Inselgebiets siehe: Thomas Gunzelmann/Stefan Pfaffenberger, Die Stadt Kaiser Heinrichs II. Bamberg im 11. Jahrhundert, in: Thomas Gunzelmann (Hrsg.), Stadt Bamberg 1 – Stadtdenkmal und Denkmallandschaft. 1. Halbband: Stadtentwicklungsgeschichte (Die Kunstdenkmäler von Bayern: Regierungsbezirk Oberfranken, Bd. 3), München/Bamberg 2012, S. 183–211, hier 209; Thomas Gunzelmann/Stefan Pfaffenberger, Das Zeitalter Bischof Ottos I. Bamberg in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: ebd., S. 212–231, hier 219f.; Thomas Gunzelmann/Stefan Pfaffenberger, Das Bamberg der Andechs-Meranier. 2. Hälfte 12. Jahrhundert und 1. Hälfte 13. Jahrhundert, in: ebd., S. 232–253, hier 246–248.

<sup>14</sup> So etwa Konrad Arneth, Obere Pfarre und Kaulberg. Studien zur Entwicklung der Stadt Bamberg, in: BHVB 92 (1953), S. 161–271, bes. S. 270; Bernhard Schimmelpfennig, Bamberg im Mittelalter. Siedelgebiete und Bevölkerung bis 1370 (Historische Studien, Bd. 391), Lübeck u.a. 1964, S. 21.

<sup>15</sup> Für eine Verlagerung des Marktes auf die Inselstadt im 11. Jahrhundert argumentieren: Tilmann Breuer, Einleitung, in: Tilmann Breuer/Reinhard Gutbier (Hrsg.), Stadt Bamberg 4 – Bürgerliche Bergstadt. 1. Halbband (Die Kunstdenkmäler von Bayern: Regierungsbezirk Oberfranken, Bd. 6), Bamberg 1997, S. 1–43, hier 12f.; Gunzelmann/Pfaffenberger, Die Stadt Kaiser Heinrichs (wie Anm. 13), S. 208; Hermann Nottarp, Bambergs Stadtentwicklung in rechtsgeschichtlicher Sicht, in: Benedikt Kraft/Hermann Nottarp (Hrsg.), Monumentum Bambergense. Festgabe für Benedikt Kraft (Bamberger Abhandlungen und Forschungen, Bd. 3), München Kösel 1955, S. 69–95, hier 78f.

<sup>16</sup> Gunzelmann/Pfaffenberger, Das Zeitalter Bischof Ottos I. (wie Anm. 13), S. 221f.

<sup>17</sup> Gunzelmann/Pfaffenberger, Das Zeitalter Bischof Ottos I. (wie Anm. 13), S. 221. Vgl. Walter Scherzer (Hrsg.), Das älteste Bamberger Bischofsurbar 1323/28 (URBAR A), in: BHVB 108 (1972), S. 5–170, hier 48.

<sup>18</sup> Thomas Gunzelmann/Stefan Pfaffenberger, Die Stadt zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgern. Zweite Hälfte 13. Jahrhundert bis erste Hälfte 15. Jahrhundert, in: Gunzelmann (Hrsg.), Stadt Bamberg 1 (wie Anm. 13), S. 254–311, hier 264f.

chenden Urkunde fest, dass das Domstift für sich, seine unmittelbare Umgebung sowie „die Dienstleute der Kanoniker, nämlich die Köche und Bäcker und die übrigen, die für deren Notwendigkeiten sorgen“<sup>19</sup>, besonderen Schutz genieße. Dies gelte ebenso für die übrigen Bamberger Kirchen und damit auch für St. Michael:

Daher müssen jener Michelsberg mit seinen Amtsträgern und allen seinen ihn umgebenden Einwohnern und alle Ministerialen derselben Brüder und die Dienstleute, Köche, Bäcker, Brauer, Winzer, Förster, Gärtner, Schuster, Tuchbereiter und die übrigen, die die täglichen Notwendigkeiten dieser [Brüder] bereitstellen, nach der alten Anweisung, von allen Geschäften, Prozessen und Verhandlungen des Vogts immun bleiben.<sup>20</sup>

Die Auflistung deutet auf eine nicht unerhebliche Anzahl an Handwerkern in den Immunitäten hin, die jedoch vorwiegend für den Eigenbedarf der geistlichen Institution und nicht für einen freien Markt produzierten und zum Teil Hörige des Stifts oder Klosters gewesen sein dürften. Die enge rechtliche und wirtschaftliche Bindung der Immunitätsbewohner an das jeweilige Stift bzw. Kloster lockerte sich jedoch, begünstigt durch die Auflösung der *vita communis* in den Stiften, im 13. Jahrhundert.<sup>21</sup> Mit der Bestätigung des Rechts auf freien Umzug zwischen dem Stadtgericht und den Immunitäten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte dieser Prozess weitgehend abgeschlossen gewesen sein.<sup>22</sup>

Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist von der Existenz selbstständiger Handwerker und Kaufleute in den Immunitäten auszugehen. Doch auf welchem Markt und unter welchen rechtlichen Bedingungen verkauften diese ihre Waren? Wilhelm Neukam ging davon aus, dass sich im 13. Jahrhundert ein zunächst „wilder“ und seit 1275 mit einem Marktrecht ausgestatteter Immunitätsmarkt entwickelt hatte, den er in der Domimmunität verortete.<sup>23</sup> Diese Theorie stützt sich je-

<sup>19</sup> *officiales canonicorum, coci videlicet et pistores et caeteri qui eorum necessitatibus subserviunt*. Urkunde vom 3. Juli 1154, StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 277. Gedruckt in: Aemilian Ussermann, *Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina chronologica ac diplomatice illustratus* (Germania sacra in provincias ecclesiasticas et dioeceses distributa), [St. Blasien] 1801, Codex probatum Nr. CXIX, S. 109f. Die Übersetzung wurde von der Verfasserin angefertigt.

<sup>20</sup> *Igitur mons ille S. Michaelis cum officinis et universis habitationibus suis per circuitum ipsorumque fratrum ministri et officiales, coci, pistores, braceatores, vinitores, forestarii, hortulani, sutores, fulones, et caeteri qui quotidianis eorum necessitatibus subserviunt, secundum institutionem antiquam a cunctis advocati rationibus causis et placitis remanere debent emunes*. StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 277. Siehe zu der Urkunde auch: Erich von Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, in: BHVB 79 (1927), S. 1-539, hier 55; Rainer Braun, Das Benediktinerkloster Michelsberg 1015–1525. Eine Untersuchung zur Gründung, Rechtsstellung und Wirtschaftsgeschichte (Die Plassenburg, Bd. 39), Kulmbach 1977, S. 58; Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 228; Reindl, Die vier Immunitäten (wie Anm. 7), S. 232f.

<sup>21</sup> Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 217.

<sup>22</sup> Diese Regelung ist Teil eines umfassenden Vertrags, der am 5.12.1275 geschlossen wurde. StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 889. Eine Abschrift der Urkunde ist ediert in: Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 36–38.

<sup>23</sup> Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 258; Neukam, Wege und Organisation (wie Anm. 8), S. 103. Neukam gibt für die Lokalisierung des Immunitätsmarkts in der

doch ausschließlich auf einen Vertrag aus dem Jahr 1275, der daher eine näheren Betrachtung lohnt. Als sich im Dezember 1275 Bischof Berthold mit dem Domkapitel unter Mitwirkung von Vertretern des Stadtgerichts und der Immunitäten über die Rechte der Laienbewohner der verschiedenen Gebiete verständigte, wurden auch die Marktrechte thematisiert. Der Markt der Immunitäten erhielt nun die gleichen Rechte wie der städtische:

Der Markt der Immunität sei dem Markt der Stadt beim Kaufen und Verkaufen von Dingen in allem gleich, so dass die Immunität den ganzen Handel, den die Stadt bei allen notwendigen Dingen hat, zu gleichem Recht haben wird.<sup>24</sup>

Dies ist die erste und einzige Erwähnung eines Immunitätsmarkts in den Bamberger Quellen. Unter der Annahme, die Immunitäten und deren Bewohner seien prinzipiell von allen bischöflichen Steuern befreit gewesen und hätten daher auch auf ihrem Markt keine Abgaben und Zölle zahlen müssen, baute Neukam darauf die Theorie eines florierenden und für die städtische Wirtschaft bedrohlichen Immunitätsmarktes auf.<sup>25</sup> Wie Thomas Gunzelmann und Stefan Pfaffenberger kürzlich betonten, ist angesichts des Fehlens weiterer schriftlicher oder archäologischer Quellen die Bedeutung des Immunitätsmarktes jedoch äußerst kritisch zu hinterfragen.<sup>26</sup>

Dies gilt umso mehr, als Neukams Voraussetzung – die Befreiung der Immunitäten von allen Abgaben und Steuern<sup>27</sup> – in dieser Absolutheit nicht haltbar ist. Zwar hatte sich das Domkapitel 1261 von Bischof Berthold bestätigen lassen, dass kein Bischof das Recht zur Erhebung von Steuern oder anderen ungebührlichen Abgaben in den Immunitäten habe,<sup>28</sup> doch war damit keine absolute Befreiung der Immunitäten von Steuern intendiert. Vielmehr sicherte sich das Domkapitel mit der Beschneidung des bischöflichen „Rechts“ (*ius*)<sup>29</sup> auf die Erhebung von Abga-

---

Domimmunität keine Quellenbelege an. Gelegentlich wurde auch ein Markt in St. Stephan vorgeschlagen. Ludwig Fischer, Studien um Bamberg und Kaiser Heinrich II. (Kleine allgemeine Schriften zur Philosophie, Theologie und Geschichte: Geschichtliche Reihe, Bd. 9), Bamberg 1954, S. 13; Flachenecker, Der Bischof und sein Bischofssitz (wie Anm. 7), S. 175.

<sup>24</sup> *Forum emunitatis in vendendis et emendis rebus foro civitatis per omnia sit conforme, ita quod omne mercatum, quod habet civitas in cunctis necessariis, habeat emunitas equo iure.* Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 37. Das Wort *mercatum* wird in einer deutschen Übertragung der Urkunde im 15. Jahrhundert mit *kaufmanschatz* wiedergegeben, vgl. Chroust (Hrsg.), Chronik des Bamberger Immunitätenstreits (wie Anm. 3), S. 178.

<sup>25</sup> Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 258–261.

<sup>26</sup> Gunzelmann/Pfaffenberger, Die Stadt zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgern (wie Anm. 18), S. 303f.

<sup>27</sup> Neukam ging davon ganz selbstverständlich aus: „Denn selbstverständlich ist es, daß ein Markt in den ‚Freiheiten‘ nie von lästigen Zöllen beschwert sein durfte. Das hätte ihrem ganzen Charakter widersprochen.“ Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 258.

<sup>28</sup> *Recognovimus nos in civitatis nostrae Babenbergensis emunitatibus vel earum inhabitatoribus nullum ius petendi sternas vel imponendi alias petitiones inconsuetas libertatis emunitatum turbativas habere vel antecessores nostros habuisse vel alicui successorum nostrorum esse relictum.* Urkunde vom 13. Juni 1261, gedruckt in: Georg Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung, Bamberg 1909, S. 130.

<sup>29</sup> Weigel, Die Wahlkapitulationen (wie Anm. 28)

ben seine eigene Steuerhoheit über die Stiftsgebiete und damit de facto lediglich ein Zustimmungsrecht zu allen Steuern. So erlaubte das Domkapitel im Jahre 1313 Bischof Wulfing die Erhebung einer Steuer von den Immunitätsbewohnern, forderte dafür aber von diesem erneut das Versprechen, weiterhin nur mit Zustimmung der Domherren Abgaben in den Immunitäten zu erheben.<sup>30</sup> Die Immunitätsbewohner entrichteten mit Billigung des Domkapitels tatsächlich auch immer wieder in unregelmäßigen Abständen Steuern an den Bischof.<sup>31</sup> Einem ähnlichen Prinzip folgten auch die Vereinbarungen zu Verbrauchs- und Handelsabgaben in Bamberg. Das Getränkegeld, das seit 1377 auf den Ausschank von Wein, Bier und Met erhoben wurde, galt unterschiedslos in den Immunitäten und im Stadtgericht. Der Steuerhoheit des Domkapitels wurde dabei dadurch Rechnung getragen, dass es zusammen mit dem Bischof und den Bürgern des Stadtgerichts als Aussteller des Ungeldvertrags in Erscheinung trat.<sup>32</sup> Vermutlich erhob man bereits im 13. Jahrhundert die indirekten Steuern in allen Rechtsgebieten in Bamberg. Darauf deutet jedenfalls eine Urkunde aus dem Jahr 1263 hin, in der der Bischof, das Domkapitel, der Konvent des Klosters Michelsberg, die Kapitel der drei Kollegiatstifte St. Stephan, St. Jakob und St. Gangolf sowie die Bürger der Stadt gemeinsam ein „neues Ungeld“ (*novum Ungelts*)<sup>33</sup> abschaffen. Wahrscheinlich ist, dass mit dem Begriff des Ungelds nicht nur Getränkeabgaben, sondern auch weitere Markt- und Zölle gemeint sind.<sup>34</sup> Es kann daher nicht ohne weitere Prüfung vorausgesetzt werden, dass der 1275 erwähnte Markt der Immunitäten tatsächlich von allen Abgaben und Zöllen befreit war.

Nach dem Wortlaut der Urkunde wird eine einheitliche Rechtsgrundlage mit gleichen Kauf- und Verkaufsregeln für beide Märkte festgelegt. Von einer Sonderstellung des Markts ist keine Rede. Da auch Zölle und Abgaben Teil der Markt-

---

<sup>30</sup> *Nos ut fides fidei correspondeat eisdem confratribus nostris promittimus quod a dictis emunitatibus preter eorumdem confratrum nostrorum consensum nullam penitus steuram exigere debebimus in futurum.* Urkunde vom 16. März 1313, StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 1550.

<sup>31</sup> Urkunde vom 12.9.1341, StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 2412; Urkunde vom 18.11.1354, StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 2843; Urkunde vom 9.1.1367, StadtABa, A 21; Urkunde vom 6.3.1372, StadtABa, A 21.

<sup>32</sup> Urkunde vom 9.10.1377, StadtABa, A 21. Gedruckt in: Johann Baptist Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im Allgemeinen dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg, Bamberg 1795, Beilage IV, S. 230–234; Michael Bernhard Pickel, Das Abgaberecht und die Abgaben der Stadt Bamberg bis 1800, Erlangen 1951, S. 144–147. Das Prinzip der gemeinsamen Ausstellung wurde auch bei allen folgenden Ungeldverträgen beibehalten.

<sup>33</sup> Urkunde vom 28.12.1263. Die Abschrift einer lateinischen und einer deutschen Version der Urkunde befindet sich in einem städtischen Privilegienbuch aus dem 15. Jahrhundert: StABa, Hochstift Bamberg, neuverzeichnete Akten 5104, S. 23f. Die deutsche Version ist abgedruckt bei Mayer, Versuch (wie Anm. 32), Beilage I, S. 223.

<sup>34</sup> Noch im 14. Jahrhundert wurden die Markt- und Handelszölle so bezeichnet. In einem bischöflichen Urbar lautet die Überschrift über der Auflistung der Markt- und Handelszölle: *euectiones huius Ciuitatis, que vulgariter nuncupantur vngeld.* Karl Adolf Constantin von Höfler (Hrsg.), Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348) (Quellensammlung für fränkische Geschichte, Bd. 3), Bamberg 1852, S. 9.



geln gewesen sein dürften, spricht dies sogar eher gegen eine Befreiung des Immunitätsmarktes. Dies wirft nun ein neues Licht auf die Hintergründe der rechtlichen Gleichstellung der Märkte. Um die Intention des betreffenden Passus zu verstehen, ist ein Blick auf einen zehn Monate zuvor ausgestellten Vertrag zwischen Bischof Berthold und dem Domkapitel notwendig. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung und Bestätigung verschiedener Rechte wurde den Domherren die Regelung der Marktangelegenheiten in der gesamten Stadt Bamberg anvertraut:

Außerdem bestätigen wir dem Domkapitel bezüglich des Markts für alle zum Lebenunterhalt gehörigen Nahrungsmittel und Getränke, dass das, was dem Käufer und Verkäufer nützt, mit dem Rat und der Zustimmung dieser – d.h. unseres Beamten zusammen mit eigens dazu ausgewählten Bürgern – vom Kapitel vernünftig angeordnet wird und auch in den Immunitäten befolgt wird.<sup>35</sup>

Klar erkennbar ist, dass das Domkapitel damit für den Erlass von einheitlichen Marktregeln für das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Immunitäten zuständig war, wobei es mit dem bischöflichen Schultheiß und den Bürgern zusammenarbeiten musste.<sup>36</sup> Diese Konstellation erinnert an die später bei den Getränkegeldern etablierte Praxis, eine für das gesamte Stadtgebiet geltende Abgabe gemeinsam von Bischof, Domkapitel und Stadt ausarbeiten und beschließen zu lassen. Es wäre demnach durchaus denkbar, dass die Beteiligten auch im Jahr 1275 mit der Verfügung primär die Lösung eines administrativ-rechtlichen Problems im Blick hatten. Die Federführung der Domherren bei der Ausarbeitung der Marktgesetze ermöglichte eine gesamtstädtische Regulierung des Lebensmittelmarkts, ohne dabei die Rechte der Immunitätsherren anzugreifen. Die Kontrolle des Nahrungsmittelmarktes und damit die Sicherung der Lebensmittelversorgung stand auch in späteren Jahren immer wieder auf der Agenda der Bürger, so dass der Wunsch nach einer für das gesamte Stadtgebiet einheitlichen Lösung plausibel erscheint.<sup>37</sup>

Die im Dezember 1275 fixierte rechtliche Gleichstellung der Märkte kann unter diesem Blickwinkel als eine Ergänzung und Erweiterung der einige Monate

<sup>35</sup> *Item de mercato cunctorum victualium cibi et potus. capitulo recognoscimus ut eorum consilio et consensu. officii nostri cum civibus ad hoc electis a Capitulo rationabiliter secundum quod emptori et venditori expedierit. ordinetur et idem in emunitatibus observetur.* Urkunde vom 1.2.1275, Höfler (Hrsg.), Friedrich's von Hohenlohe (wie Anm. 34), S. XCVII. Die Strafzahlungen für das Überschreiten dieser Regeln wurden nach Rechtsgebieten getrennt und fielen in der Stadt dem Bischof, in den Immunitäten dem jeweiligen Propst zu.

<sup>36</sup> Die Interpretation Neukams, das Domkapitel hätte weiterhin die Marktregeln in den Immunitäten allein bestimmen können und mit der Regelung nur zusätzlich seinen Einfluss auf den städtischen Markt ausgeweitet, lässt sich mit dem Wortlaut der Urkunde nicht in Einklang bringen. Vgl. Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 259f.

<sup>37</sup> Das Gebot, Getreide ausschließlich öffentlich am Markt zu verkaufen, wird 1291 und 1333 in Verträgen zwischen dem Bischof und den Bürgern festgelegt. Urkunde vom 21.10.1291, Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 38f.; Urkunde vom 4.6.1333, Wolfgang Eggert (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1331–1335 (Monumenta Germaniae Historica Constitudines, Bd. 6,2), Hannover 2003, Nr. 446, S. 316.

vorher getroffenen Vereinbarung gesehen werden. Da die Regulierung des gesamtstädtischen Lebensmittelmarktes bereits auf eine aus Domkapitel, Schult- heiß und Bürgern zusammengesetzte Kommission übertragen worden war, wäre die ausdrückliche Bestätigung einheitlicher Marktregeln in der Stadt und in den Immunitäten nur folgerichtig gewesen. Die Tatsache, dass nun nicht mehr ausschließlich von Lebensmitteln, sondern allgemein von Gebrauchsgütern die Rede war, ist eventuell als Ausweitung der Vereinheitlichung auf alle Marktaktivitäten zu deuten. Es spricht somit einiges dafür, dass 1275 nicht die Gründung oder Bestätigung eines eigenen abgabenbefreiten Immunitätsmarktes im Vordergrund stand, sondern im Gegenteil die Etablierung eines einheitlich geregelten Wirtschaftsraums über die Grenzen der Herrschaftsbereiche hinweg intendiert war. Der in der Urkunde verwendete Begriff *forum* kann für einen rechtlich privilegierten Marktort und allgemein für Handelsaktivitäten verwendet werden.<sup>38</sup>

In diese These fügen sich auch die Regeln zum Erwerb und Gebrauch des Marktrechts durch Immunitätsbewohner ein. Die städtischen Zolltarife sahen Vergünstigungen für alle Personen vor, die das Marktrecht erwarben. Damit war nur noch eine jährliche Pauschalzahlung an den Zolleinnehmer zu leisten anstatt einer pro Verkaufstag oder pro Warenmenge anfallenden Abgabe.<sup>39</sup> Im Vertrag vom 5. Dezember 1275 wurde festgelegt, dass alle Auswärtigen, die in die Immunitäten zogen, bis zum Erwerb des Marktrechts weiterhin die allgemeinen Zölle zahlen mussten:

Wenn ein Auswärtiger, der das Marktrecht nicht hat, in die Immunität kommt, gibt er den Zoll, bis er das besagte Markt- und Stadtrecht, das gemeinhin ‚Marketrecht‘ genannt wird, erworben hat; dieses Recht erhält er in Gegenwart des bischöflichen Richters.<sup>40</sup>

Dieser Paragraph impliziert die Möglichkeit zum Erwerb des Marktrechts durch die Immunitäts- ebenso wie durch die Stadtgerichtsbewohner. Die Anwesenheit des bischöflichen Richters bei der Vergabe des Marktrechts<sup>41</sup> sowie dessen Bezeichnung als „Markt- und Stadtrecht“ (*ius fori et civitatis*) illustriert, dass es sich dabei um das städtische Marktrecht handelte. Ferner wird deutlich, dass auch die Immunitätsbewohner erst nach dem Kauf des Marktrechts von dem für Auswärtige üblichen Zoll befreit waren. Der Urkundentext unterscheidet hierbei nicht

<sup>38</sup> Eugen Ehmann, Markt und Sondermarkt. Zum räumlichen Geltungsbereich des Marktrechts im Mittelalter (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 40), Nürnberg 1987, S. 51.

<sup>39</sup> Die älteste erhaltene Abschrift der Zollordnung stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 39–46. Die Zollordnung war noch im 15. Jahrhundert in Kraft, vgl. StadtABa, B 4, Nr. 34, fol. 25v–31r.

<sup>40</sup> *Si quis extraneus ius fori non habens in emunitatem venerit, suum dabit thelonium, donec predictum ius fori et civitatis, quod vulgariter Marketrecht dicitur, fuerit assecutus; quod ius coram episcopali iudice obtinebit.* Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 37.

<sup>41</sup> Spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich dann ein Verkauf des Marktrechts durch den bischöflichen Küchenmeister eingebürgert. Ab 1504 war der Bischof oder sein Kammermeister dafür zuständig. Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 46f.

zwischen Transaktionen auf dem Stadt- oder Immunitätsmarkt, was wiederum für eine Abgabepflicht auf dem Immunitätsmarkt spricht.

Der Vertrag von 5. Dezember 1275 beschreibt weniger die Sonderstellung des Immunitätsmarktes als vielmehr dessen Integration in den städtischen Wirtschaftsraum. Die Bewohner der Immunitäten erwarben das städtische Marktrecht und trieben Handel offenbar zu denselben rechtlichen Konditionen wie die Stadtgerichtsbesitzer. Die bislang vertretene Theorie eines abgegrenzten, in Konkurrenz zum städtischen Markt stehenden Immunitätsmarkts beruht zum großen Teil auf der nicht verifizierbaren Grundannahme einer absoluten Abgabenbefreiung der Immunitäten und ihrer Bewohner. Diese Annahme beeinflusste die Interpretation des Vertrags von 1275 und stärkte so die These, während eine Abkehr von diesem Paradigma einen ganz anderen Blickwinkel auf die Marktsituation in Bamberg zulässt. Ein weiterer Paragraph des viel zitierten Vertrags soll aufgrund seiner häufigen Verwendung als Nachweis für die Abgabenbefreiung des Immunitätsmarkts hier noch einmal ausführlicher betrachtet werden.

Der Vertrag von 1275 legte zuerst fest, dass die auf dem städtischen Markt mit diversen Verkaufsständen vertretenen Immunitätsbewohner dem Bischof steuerpflichtig waren:

Dass diejenigen Personen aus den Immunitäten, die den Markt der Stadt aufsuchen mit ihren Waren, die auf Dreibeinen – volkssprachlich Schragen genannt –, in Buden, die Hütten genannt werden, und auf Tischen und Fleischbänken gestellt werden, dem Herrn Bischof seine Steuern geben müssen.<sup>42</sup>

Die Forschung zog hier den Schluss, dass nur die auf dem städtischen Markt aktiven Immunitätsbewohner, nicht aber die auf dem Immunitätsmarkt Handel treibenden Personen Abgaben zu zahlen hätten.<sup>43</sup> Es handelt sich bei den erwähnten Steuern jedoch nicht um Marktabgaben. Diese werden in den Quellen als *zoll*, *evectio*, *evectio*, *ungelt* oder *theloneum* bezeichnet.<sup>44</sup> Der Terminus *steurae* bezieht sich dagegen auf die auf Grundbesitz und Vermögen basierenden Abgaben, die dem Bischof in seiner Funktion als Stadtherrn zustanden.<sup>45</sup> Dieser Unterschied spiegelt sich in der

---

<sup>42</sup> *Quod homines emunitatum, frequentantes forum civitatis cum mercibus suis ponentes tripedes, qui vulgariter vocantur schragen, tuguria que vocatur hutten, et mensas et macella, dare debent domino episcopo suas steuras.* Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 36.

<sup>43</sup> Zu dieser Ansicht siehe etwa Chroust (Hrsg.), *Chronik des Bamberger Immunitätenstreits* (wie Anm. 3), S. XXXII; Neukam, *Immunitäten und Civitas* (wie Anm. 4), S. 258; Reindl, *Die vier Immunitäten* (wie Anm. 7), S. 236.

<sup>44</sup> Im Urkundentext selbst wird im Zusammenhang mit dem Marktrecht der Marktzoll mit *theloneum* bezeichnet. Auch in den erhaltenen bischöflichen Urbaren werden die Marktabgaben mit dem Begriff *zoll* bzw. *evectio* bezeichnet [...] *vulgariter nuncupantur vngelt* umschrieben. Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 39; Höfler (Hrsg.), *Friedrich von Hohenlohe Rechtsbuch* (wie Anm. 34), S. 9.

<sup>45</sup> Der Zusammenhang zwischen dem Grundbesitz und der Zahlung der *steurae* wird bereits aus der Urkunde selbst ersichtlich, wenn keine *steurae* auf die Güter und Grundstücke erhoben werden dürfen, die Personen bei einem Umzug vom Stadtgebiet in die Immunitäten oder umgekehrt zurücklassen. Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 36.

inneren Anordnung der Urkunde wider. Die Steuerpflicht und andere die Steuern (*steuræ*) betreffende Regelungen befinden sich am Anfang der Urkunde.<sup>46</sup> Nach der Aufzeichnung verschiedener Bestimmungen, die sich mit den Kompetenzen von Stadt- und Immunitätsgerichten bezüglich Strafverfolgungen befassen, folgen die den Markt betreffenden zwei Paragraphen: Sie regeln die rechtliche Gleichstellung der Märkte und den Erwerb des Marktrechts.<sup>47</sup> Daraus lässt sich schließen, dass die oben zitierte Bestimmung also nicht primär die Regulierung des Markts betraf. Sie verpflichtete vielmehr Immunitätsbewohner, die in größerem Umfang am städtischen Markt teilnahmen, zur Zahlung der allgemeinen, d.h. direkten Steuern an den Bischof. Die unmittelbar folgende Einschränkung, dass die am städtischen Markt tätigen Immunitätsbewohner nicht persönlich haftbar, sondern nur mit ihrem Handelsgut pfändbar seien,<sup>48</sup> spricht nicht gegen diese Interpretation. Das Verbot der Inhaftierung eines Immunitätsbewohners fügt sich vielmehr problemlos in den Kontext der im Vertrag ausdrücklich betonten gerichtlichen Sonderstellung der Immunitätsbewohner ein und muss nicht zwingend im Zusammenhang mit der Art der Abgaben stehen.

Bei den *steuræ* handelte es sich vermutlich um eben jene Steuern, die die Immunitätsbewohner in unregelmäßigen Abständen unter Billigung des Domkapitels an den Bischof zahlen mussten. Die Betätigung am städtischen Markt lieferte wahrscheinlich eine rechtliche Begründung für eine steuerliche Belastung der wirtschaftlichen Elite der Immunitäten, die zugleich die Herrschaftsrechte des Domkapitels nicht gefährdete und so auch von diesem akzeptiert werden konnte. Diesen Zusammenhang betonte 1323 auch Bischof Johann von Schlackenwerth in seinem Urbar, in dem es heißt, dass ihm auf Grund seiner stadtherrlichen Gewalt alle Laien, Bürger und Juden<sup>49</sup> in Bamberg Steuern, Dienste und den Treu-

---

<sup>46</sup> Es handelt sich hierbei außerdem um eine Steuerbefreiung für in den Immunitäten lebende Hausgenossen, solange diese keine Münzgeschäfte betreiben, sowie die Garantie eines freien Umzugs zwischen Stadtgericht und Immunitäten, der nicht aus steuerlichen Gründen verhindert werden darf. Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 36.

<sup>47</sup> Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 37.

<sup>48</sup> *nec debent captivari vel detineri pro eisdem steuris sed tantum per mercimonia in foro habita pigriorari*. Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 36.

<sup>49</sup> Erst ab der Mitte des 12. Jahrhunderts gab es eine jüdische Gemeinde in der Stadt Bamberg. Der jüdische Reisende Benjamin von Tudela (Benjamin ben Jona bzw. Benjamin bar Jonás de Tudela, gestorben ca. 1173) erwähnt in seinem Reisebericht „Massaot Benjamin mi-Tudela“, dass in Bamberg eine Gemeinde existierte. Marcus Nathan Adler, *The Itinerary of Benjamin of Tudela. Critical Text, Translation and Commentary*, London 1907, S. 80. Ferner stand um 1200 der berühmte Rabbiner Samuel aus Babenberg an der Spitze der Gemeinde, was für eine gewisse Bedeutung spricht. Julius Aronius (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 in vier Lieferungen*, Berlin 1887–1902, Nr. 307, S. 131. Mit Bezug Bamberg auch Nr. 152, 204, 549, 594, 623, 699, 732. Allg. Adolf Eckstein, *Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg*, Bamberg 1898, S. 2, 140–144. Nach der Vertreibung Ende des 13. Jahrhunderts lassen sich ab 1320 wieder Juden in der Stadt nachweisen, die diese 1349 erneut verlassen und in die sie erst wieder in den 1360er Jahren zurückkommen. Kathrin Geldermans-Jörg, „Als verren unser geleit get.“ Aspekte christlich-jüdischer Kontakte im

eid (*steuram et servicia necnon fidelitatis homagium*)<sup>50</sup> leisten müssten, ausgenommen die Immunitäten. Diese Befreiung gelte allerdings nicht für die Immunitätsbewohner, die in der Bischofsstadt als Verkäufer und Händler tätig seien: Ebenso geben alle Handwerker und Verkäufer irgendeiner Art, die in den Immunitäten wohnen und Bänke, Orte oder Stühle in der Stadt für den Verkauf ihrer Sachen oder Waren haben, Steuern und Abgaben mit allen.<sup>51</sup>

Der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Aktivität und Steuerpflicht war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Bewusstsein der Bamberger. So wehrte sich 1369 der Immunitätsbewohner Thomas Palast vor dem bischöflichen Gericht gegen die Forderungen der Steuereinnehmer in den Immunitäten unter anderem mit der Begründung, er hätte mit der Stadt und den Immunitäten nichts zu schaffen und *trib kein kaufmanschaft*.<sup>52</sup>

Die Bedeutung des Immunitätsmarktes als Handelsplatz scheint im Verlauf des 14. Jahrhunderts dagegen immer mehr geschwunden zu sein. Es ließe sich sogar spekulieren, ob er jemals als wirklicher Marktplatz im engeren Sinne existiert hatte oder ob unter dem *forum emunitatis* nicht eher der im Bereich der Immunitäten betriebene dezentrale Handel zu verstehen ist.<sup>53</sup> Als Bischof Friedrich von Hohenlohe 1346 in einem Urbar seine Steueransprüche gegenüber den Immunitätsbewohnern festhalten ließ, verzichtete er jedenfalls bereits auf eine Unterscheidung zwischen dem Verkauf auf dem Markt der Stadt und dem der Immunitäten. Vielmehr genügte der Besitz einer Verkaufsstätte in einem beliebigen Teil Bambergs für die Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Bischof: Es ist auch zu vermerken, dass diejenigen, die in den Immunitäten wohnen und irgendwelche Stätten halten, in denen sie irgendwelche Sachen verkaufen oder Handel treiben, genauso Abgaben und Steuern mit den Bürgern zahlen.<sup>54</sup>

Spätestens hier scheint die Entwicklung zu einem einheitlichen Bamberger Markt- und Wirtschaftsraum, die im 13. Jahrhundert ihren Anfang genommen

Hochstift Bamberg während des späten Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Juden Abt. A. Abhandlungen, Bd. 22), Hannover 2010, S. 64, 69.

<sup>50</sup> Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 35.

<sup>51</sup> *Item omnes mechanici atque vendentes qualiacumque residentes in emunitatibus habentes macella, loca seu stalla in civitate pro vendendis rebus suis vel mercimoniis, solvunt steuram et tributa cum omnibus*. Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 35. Ganz ähnlich auch Höfler (Hrsg.), Friedrichs von Hohenlohe Rechtsbuch (wie Anm. 34), S. 6.

<sup>52</sup> StadtABa, A 21, 23.3.1369.

<sup>53</sup> Für diese Vermutung spricht unter anderem das Fehlen jeglicher archäologischer Hinweise auf einen Marktplatz in den Immunitäten. Vgl. dazu Gunzelmann/Pfaffenberger, Die Stadt zwischen Bischof, Domkapitel und Bürgern (wie Anm. 18), S. 303f.

<sup>54</sup> *Est autem notandum, quod si aliqui in emunitatibus residentes, aliqua loca tenant, in quibus res aliquas vendant, aut mercimonia exerceant, tales tributum uel steuram cum civibus solvent*. Höfler (Hrsg.), Friedrichs von Hohenlohe Rechtsbuch (wie Anm. 34), S. 6. Die Steuerzahlung der Immunitätsbewohner scheint sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts von der Bindung an den Markt gelöst zu haben. Die Zahlung einer pauschalen Abgabe trug vermutlich dazu bei, dass auch nicht im Handel tätige Personen unter die Steuerpflicht fielen. Vgl. StadtABa, A 21, 23.3.1369.

hatte, ihren Abschluss gefunden zu haben. Die wirtschaftliche Einheit von Stadt und Immunitäten in Bezug auf den lokalen Handel lässt sich auch bei der Organisation der Handwerker beobachten. Die Mitglieder der Zünfte und Handwerksverbände kamen sehr wahrscheinlich sowohl aus dem Stadtgericht als auch aus den Immunitäten. Zwar wird die territoriale Zugehörigkeit der Zunftmitglieder in den aus dem Mittelalter erhaltenen Handwerksordnungen nicht explizit angesprochen, doch spricht das in Anbetracht eines gemeinsamen Marktes eher für eine Integration der Immunitätshandwerker in das städtische Handwerk. Offenbar spielte eine Unterscheidung der Handwerker nach ihrem Wohnsitz aus der Perspektive der Zünfte bzw. der als Aussteller fungierenden Stadt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts keine große Rolle.<sup>55</sup> Dies ändert sich erst mit den Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die nicht mehr von der Stadt, sondern vom Bischof mit Zustimmung des Domkapitels in Kraft gesetzt wurden und damit die herrschaftlich-territorialen Belange stärker in den Blick nahmen. Die Ordnungen aus dieser Zeit erwähnen explizit Zunftmitglieder im Stadtgericht und in den Immunitäten.<sup>56</sup> Daher ist es zumindest plausibel, eine gemeinsame Handwerksorganisation auch für das Mittelalter anzunehmen. Dass die Ordnung der Fronleichnamsprozession aus dem 15. Jahrhundert die Einheit der Handwerke im Stadtgericht und den Immunitäten symbolisch in Szene setzt, stützt zusätzlich die These. In der vom städtischen Rat verabschiedeten Prozessionsordnung heißt es:

*Item also sullen alle hantwergklewete in Bamberg sie haben Zunftte oder nicht es sein Burger oder gemein Arm oder reiche auss der Stat vnd in der Muntat in der Processon vor vnsers Herrn leichnam gutlichen vnd zuchtighen mit den kertzen were die hat oder haben wil gene ongeverde.<sup>57</sup>*

Die gemeinsame Repräsentation der Zünfte durch Stadtgerichts- und Immunitätsbewohner deutet auf einen grenzüberschreitenden Zusammenhalt der Handwerker hin, und der Prozessionsweg, der um den zentralen Marktplatz im bischöflichen Inselgebiet führte, verweist auf die Bedeutung des städtischen Mark-

<sup>55</sup> Etliche Handwerksordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts finden sich in StadtABa, B 4, Nr. 34. Siehe für einen Überblick dazu Werner Scharer, Laienbruderschaften in der Stadt Bamberg vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Geschichte, Brauchtum, Kultobjekte, in: BHVB 126 (1990), S. 21–392, besonders S. 136–138.

<sup>56</sup> Als Beispiel dienen die Fischerordnung von 1590 und die Bäckerordnung von 1630, deren Text abgedruckt ist bei: Wilhelm Koch, Fürstbischöfliche Fischereigesetzgebung und Fischereiverwaltung am Main von 1450–1800, in: 80 Jahre Fischereiverband Unterfranken e.V. Würzburg. 1877–1957 (Bericht des Fischereiverbandes Unterfranken e.V., Bd. 7), Würzburg 1958, S. 206–271, hier 251–254, und Alfred Seel, 600 Jahre Bamberger Bäckerhandwerk. Beiträge zur Geschichte des Bäckerhandwerks in Bamberg, Bamberg 1973, S. 92–99.

<sup>57</sup> StadtABa, B 4, Nr. 34, fol. 17r. Die Ordnung entstand vermutlich um 1440/1450, vgl. Scharer, Laienbruderschaften (wie Anm. 55), S. 135. Zur Prozession siehe Karl Schnapp, Fronleichnam-Oktavprozession bei Alt-St. Martin. Ein Beitrag zur Geschichte der Bamberger Fronleichnamsprozession, in: Fränkische Blätter für Geschichtsforschung und Heimatpflege 4 (1952), S. 47–51; Andrea Löther, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten (Norm und Struktur, Bd. 12), Köln 1999, S. 90.

tes für die Bewohner aller Stadtgebiete.<sup>58</sup> Auch wenn diese religiös-städtische Inszenierung nicht unbedingt als Abbild der Realität gedeutet werden kann, fügt sie sich als ein weiterer Mosaikstein in das Bild eines sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelnden gemeinsamen Handels- und Wirtschaftsraums in Bamberg ein, an dem die Bewohner des Stadtgerichts und der Immunitäten gleichermaßen partizipierten.

### 3. Die Bamberger Privilegien im Fernhandel

Für den Fernhandel ergibt sich hingegen teilweise ein anderes Bild. Der Behauptung, die Fernhandelsprivilegien der Stadt Bamberg hätten nur für die Bewohner des Stadtgerichts gegolten,<sup>59</sup> ist nicht für den gesamten Untersuchungszeitraum uneingeschränkt zuzustimmen, allerdings finden sich tatsächlich Hinweise auf eine rechtliche Unterscheidung zwischen Immunitäts- und Stadtgerichtsbewohnern. Die überwiegend aus der Frühen Neuzeit datierenden Hinweise offenbaren eine durchaus ambivalente Auffassung gegenüber den Rechten der Immunitätsbewohner. Konkret handelt es sich um die Zollbefreiung der Bamberger Bürger auf den Handelsmessen in der Reichsstadt Frankfurt am Main und die Frage, inwieweit auch die Immunitätsbewohner davon profitierten.<sup>60</sup>

Die Stadt Bamberg war seit dem 12. Jahrhundert von der Zahlung des Zolls in Frankfurt befreit,<sup>61</sup> musste diese Freiheit aber jährlich zu Beginn der Herbstmesse durch die feierliche Überreichung eines symbolischen Geschenks an den Frankfurter Schultheißen erneuern. Die unter der Beteiligung von Musikanten zelebrierte Übergabe, die als sogenanntes Pfeifergericht bezeichnet wird, ist erstmals 1380 nachweisbar und wurde bis ins 19. Jahrhundert in dieser Form beibehalten.<sup>62</sup> Die Zollfreiheit galt jedoch nur für die Bürger der Bamberger Altstadt. Der

<sup>58</sup> Die Prozessionsordnung schweigt zwar zum abgelaufenen Weg, bei einem 1470 geschlichteten Streit erscheint jedoch der Zusatz *so man vmb den marckt ginge*. StadtABA, B 4, Nr. 3, Altes Ratsbuch, fol. 1r.

<sup>59</sup> Neukam stellt diese These für die Zeit vor 1400 auf: Neukam, Wege und Organisation (wie Anm. 8), S. 103.

<sup>60</sup> Vgl. zu den Frankfurter Messen allgemein Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte 5 Bde., Frankfurt am Main 1910–1925 (Nachdruck 1970); Rainer Koch/Patricia Stahl (Hrsg.), Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe. Band 2: Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Messe, Frankfurt am Main 1991; Michael Rothmann, Die Frankfurter Messen im Mittelalter (Frankfurter historische Abhandlungen, Bd. 40), Stuttgart 1998.

<sup>61</sup> Dabei handelte es sich um die Befreiung von allen Zöllen, die von den Auswärtigen in Frankfurt erhoben wurden. Die Bamberger waren damit den Frankfurter Bürgern gleichgestellt und mussten zum Beispiel den zur Messezeit erhöhten Brückenzoll nicht zahlen. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 60), S. 313; Rothmann, Die Frankfurter Messen (wie Anm. 60), S. 120.

<sup>62</sup> Die Städte Nürnberg und Worms waren in gleicher Weise zur jährlichen feierlichen Bestätigung ihrer Zollfreiheit verpflichtet. Thomas Plechatsch, Das Frankfurter Pfeifergericht, in: Koch/Stahl (Hrsg.), Brücke zwischen den Völkern Bd. 2 (wie Anm. 60), S. 95–102, hier 95;

Frankfurter Schultheiß Siegfried zum Paradies vermerkte in einer Liste der zollfreien Städte 1366 in Bezug auf Bamberg: *it. Babinberg (die alde stad; die ander gebit uz der stad halbin zul und nicht berin)*.<sup>63</sup> Die Ordnung der Pfortenabgaben von 1425 bezeichnet den Teil Bambergs, der nicht in den vollen Genuss der Zollfreiheit kam, als Neustadt:

*Diese stede sin zollfrij, mit namen: [...] Babenberg die alde stad. Die nuwe stad gibt uß der stad halben zolle und sollen ir gut berechten, das nymant anders teile oder gemeyn daran habe und nit verkaufft oder verdingt sij.*<sup>64</sup>

In welche Kategorie die Immunitäten und ihre Bewohner fielen, blieb jedoch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts umstritten.<sup>65</sup> So verweigerte der Frankfurter Rat im Jahre 1582 Caspar Krämer, einem Einwohner der Immunität St. Gangolf, die Inanspruchnahme des Zollprivilegs bei der Herbstmesse<sup>66</sup> mit der Begründung, er sei nicht in der alten Stadt gesessen.<sup>67</sup> Der Betreffende legte jedoch gegen diesen Bescheid Einspruch ein und setzte damit eine lange Kette von Auseinandersetzungen und Verhandlungen in und außerhalb Bambergs in Gang. Im Kern ging es um die Auslegung der seit dem Mittelalter tradierten Bestimmungen der Zollfreiheit, insbesondere um die Definition des Begriffs der ‚alten‘ Stadt. Die hierbei erkennbaren Deutungs- und Argumentationsmuster werfen ein Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen der rechtlichen Struktur der Stadt und ihren Fernhandelsprivilegien im 16. Jahrhundert und erlauben mit gewissen Einschränkungen auch Rückschlüsse auf die mittelalterliche Ausgangslage.

Am 25. September 1582 informierten die städtischen Beamten, die für die Ausgabe der Freizeichen an die vom Zoll befreiten Messebesucher zuständig waren,<sup>68</sup> den Frankfurter Rat über die vermeintlich unrechtmäßige Inanspruchnahme der Zollfreiheit der alten Stadt Bamberg durch einen Bewohner der neuen Stadt.<sup>69</sup> Ein Bamberger Bürger hatte durch Anzeige die Frankfurter Behörden auf die offenbar schon mehrere Jahre geübte Praxis des aus der Immunität St. Gangolf stammenden

---

Nikolaus Haas, Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg und sämtlicher milden Stiftungen der Stadt, Bamberg 1845, S. 238–242. Vgl. zum Pfeifergericht auch Johann Heinrich Hermann Fries, Abhandlung vom sogenannten Pfeifer-Gericht, so in der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Frankfurt am Main, von uralten Zeiten her mit besonders und merkwürdigen Feierlichkeiten aljährlich einmal gehalten zu werden pflegt, Frankfurt 1752.

<sup>63</sup> Karl Bücher (Hrsg.), Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Zweiter Teil: Amtsurkunden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a.M., Bd. 6), Frankfurt a. M. 1915, S. 11.

<sup>64</sup> Bücher (Hrsg.), Frankfurter Amts- und Zunfturkunden (wie Anm. 63), S. 205.

<sup>65</sup> Zu den diesbezüglichen Streitigkeiten im 17. Jahrhundert vergleiche den Aufsatz von Johannes Hasselbeck in diesem Band.

<sup>66</sup> Die Messe endete üblicherweise am 15. September. Rothmann, Die Frankfurter Messen (wie Anm. 60), S. 102.

<sup>67</sup> Bücher (Hrsg.), Frankfurter Amts- und Zunfturkunden (wie Anm. 63), S. 134.

<sup>68</sup> Zu den Freizeichen vgl. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 60), S. 50, 313.

<sup>69</sup> StadtAFM, Ratsprotokollbuch 1582, fol. 44v; Bürgermeisterbuch 1582, fol. 99v.



Schiffmanns und Händlers aufmerksam gemacht.<sup>70</sup> Die Frankfurter Beamten berichteten, *das Inen vorkommen sei, das ein Bamberger so in der neuen Stat wonlichen woll in des 6 Jar freizaichen gefordert vnd genomen, wie des aber bericht worden soll er In der neuen Stat wonnen.*<sup>71</sup> Da Caspar Krämer seine Unschuld beteuerte und auch Beweise dafür zu erbringen versprach, ließ der Rat ihn gegen Kautio n zunächst ziehen, beschlagnahmte seine Waren aber bis zur Vorlage eines schriftlichen Beweises für seine tatsächliche Zugehörigkeit zur „alten Stadt“ Bamberg.<sup>72</sup>

Die Erlangung eines Nachweises erwies sich jedoch für den St. Gangolfer Händler als überaus schwierig. Der Bamberger Rat verweigerte Caspar Krämer nicht nur die Ausstellung eines entsprechenden Dokuments, sondern untersagte zugleich für die Zukunft allen Bewohnern der Immunität St. Gangolf die Inanspruchnahme der Zollfreiheit. Am 16. Oktober 1582 beschwerte sich die Gemeinde der Immunität St. Gangolf deswegen beim Domkapitel.<sup>73</sup> Die Immunitätsbewohner argumentierten, sie würden sich in gleichem Maße wie die Stadtgerichts bewohner an den städtischen Lasten und dem Wochengeld beteiligen, von dem das jährliche Geschenk für die Zollfreiheit in Frankfurt bezahlt werde. Ein Ausschluss von der Zollfreiheit sei daher unrecht, und die Immunitätsbewohner würden *als vnbillich an der Nabrung verbindert.*<sup>74</sup> Die Domherren ignorierten geflissentlich die sich anschließende Bitte der Gemeinde, das Domkapitel möge dem Caspar Krämer schriftlich bestätigen, *das Er Bürger zu Bamberg [sei].*<sup>75</sup> Dafür setzten sie sich beim Rat der Stadt Bamberg für Krämer und die Gemeinde St. Gangolf ein. In den folgenden Wochen stritten das Domkapitel, das auf eine Ausstellung der vom Frankfurter Rat geforderten Bestätigung drang, und der Rat der Stadt Bamberg, der sich dazu nicht in der Lage sah, um die Zuständigkeit.<sup>76</sup> Als der Rat argumentierte, dass es nicht um Bürgerrecht und Steuerpflicht des Caspar Krämer, sondern allein um dessen Zugehörigkeit zur sogenannten „alten Stadt“ Bamberg ginge, änderten die Domherren ihre Strategie. Neben der Beteiligung an den städtischen Lasten führten sie nun die Pfarrbezirkseinteilung an, die die Zugehörigkeit der Bewohner der Immunität St. Gangolf „zur alten Stadt“ begründen sollte. Da die Immunität zur „alten“ Stadtpfarrei St. Martin gehöre, sei der dort wohnende Caspar Krämer auch Bürger der alten Stadt:

*weil man auß der verzeichens so Jungsten Ein Erbar Rbat neben der Supplication vbergeben lautter befindt, das der zoll freyheit alle die Jhenige burger, so aus der Alten Statt sein, vehig vnd Theilbafftig, weil aber die Gangolffer Muntetter Inn die Pfarr S. Martins Inn bemelter alter Statt gepfarrrt, auch daneben Inn allem Burgerlichen mitleiden begriffen, das demnach der Oberschulteis Ermelten*

<sup>70</sup> Der Frankfurter Rat bezeichnet den Angeklagten als *Caspar Kremer Burger vnd Schiffman zu Bamberg*. StadtAFM, Ratsprotokollbuch 1582, fol. 44v.

<sup>71</sup> StadtAFM, Bürgermeisterbuch 1582, fol. 99v.

<sup>72</sup> StadtAFM, Ratsprotokollbuch 1582, fol. 45r; Bürgermeisterbuch 1582, fol. 101r.

<sup>73</sup> StABa, B 86, Nr. 15, fol. 225r.

<sup>74</sup> StABa, B 86, Nr. 15, fol. 225r.

<sup>75</sup> StABa, B 86, Nr. 15, fol. 225r.

<sup>76</sup> StABa, B 86, Nr. 15, fol. 230v.

*Rhat auffferlegen solle dem Caspar Kremer, als Im bemelter Munet seßhafft, dessen Ein vhrkbundt an Ein Erbaren Rhat gehn Franckfurt zu geben, damit Ime seine ARRESTIERTE Wahr daselbig widerumb RELAXIERT auch der Jbenigen so solche ARRESTATION verursacht mannbafft gemacht werden.*<sup>77</sup>

Der Rat schloss sich dieser Argumentation nicht an. Angesichts des Drucks der Domherren sah er sich jedoch Mitte November 1582 genötigt, die Meinung des Bischofs einzuholen.<sup>78</sup> Bürgermeister Sigmund Widman, die Ratsherren Georg Fürst und Georg Schlunth sowie Ratsschreiber Johann Großmer trugen dem Bamberger Bischof Martin von Eyb am 14. November das Anliegen des Domkapitels und ihre eigenen Bedenken dagegen vor. In ihren Augen war vor allem die Zugehörigkeit Caspar Krämers zum Jurisdiktionsbereich des Domkapitels problematisch:

*hat ein Ehrwürdig Thumb Capittel an Burgermeister vnd Rath gelangen lassen, Ime Kremern ein schriftliche Vrkmundens, das er Burger albir, an Burgermeister vnd Rath gen Frankfurth zu erteilen, welches Burgermeister vnd einem Erbaren Rath auß aller handt bedencklichen Vrsachen schwer falt vnd furnemblichen, die weil er Kremer nicht vnder Eurer fürstlich Guden IURISDICTION wohnhaft, sondern einem Ehrwürdigen Thumb Capittel vnderwerffig.*<sup>79</sup>

Die Ratsherren fürchteten, durch eine falsche Bestätigung den Unmut des Frankfurter Rates zu erregen und so die Zollbefreiung für Bamberg ganz zu verlieren.<sup>80</sup> Klar ersichtlich ist, dass der Rat der Stadt die alte Stadt offenbar ganz anders definierte als das Domkapitel. Bezugspunkt der Ratsherren waren nicht die Pfarrbezirke, sondern die gerichtlich-herrschaftlichen Zuständigkeitsbereiche. Daher zählten nur die im Gebiet des Stadtgerichts wohnenden Bürger zur Altstadt.

Über die konkrete Lage und Abgrenzung der „alten Stadt“ existierten im 16. Jahrhundert also verschiedene Vorstellungen, die immer erst im konkreten Konfliktfall artikuliert und verhandelt wurden. Unsicherheiten bezüglich der Definition der Altstadt werden verständlich, sieht man sich die Verwendung der Begriffe Alt- und Neustadt in den Bamberger Quellen näher an. Sie werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Zollbefreiung in Frankfurt thematisiert und zwar erst seit der Auseinandersetzung im Fall Krämer im 16. Jahrhundert. In den allgemeinen Sprachgebrauch fand der Begriff der Altstadt erst im 18. Jahrhundert Eingang.<sup>81</sup> Die Unterscheidung eignet sich für die Beschreibung der topographischen

<sup>77</sup> StABa, B 86, Nr. 15, fol. 234.

<sup>78</sup> StABa, B 86, Nr. 15, fol. 236r–238r.

<sup>79</sup> Unter den Aufzeichnungen des Stadtschreibers findet sich eine Mitschrift des Gesprächs zwischen der Abordnung des Rats und dem Bischof am 14. November 1582. StadtABA, D 3001, Rep. 2, Nr. 20, fol. 220r.

<sup>80</sup> StadtABA, D 3001, Rep. 2, Nr. 20, fol. 220r.

<sup>81</sup> Stefan Pfaffenberger und Thomas Gunzelmann sehen den ältesten Beleg für den Begriff der „Altstadt“ in Bamberg in der Sekundärliteratur des 18. Jahrhunderts. Stefan Pfaffenberger/Thomas Gunzelmann, Das frühmittelalterliche Bamberg, in: Gunzelmann (Hrsg.), Stadt Bamberg 1 (wie Anm. 13), S. 161–181, hier 178. Dies ist insofern richtig, als erst nach den Aushandlungsprozessen über den Geltungsbereich der Frankfurter Zollfreiheit, der im 16. und nochmals ganz ähnlich Mitte des 17. Jahrhundert ablief, der Begriff der Altstadt als

Verhältnisse der fränkischen Bischofsstadt eigentlich nicht. Zwar entwickelte sich Bamberg aus drei Siedlungskernen, die sich am Fuße der Domburg, im Inselgebiet zwischen den Flussarmen und rechts der Regnitz im Gebiet der Theuerstadt befanden, doch ist hier kein gravierender zeitlicher Abstand zwischen der Entstehung der einzelnen Gebiete festzustellen.<sup>82</sup> Wenn überhaupt, so kann die Inselstadt als der jüngste der drei Stadtteile gelten, doch begann die Besiedlung auch hier vermutlich schon im 11. Jahrhundert und damit am Anfang der Entwicklung Bambergs zur Stadt im engeren Sinne.<sup>83</sup> Zudem zählte gerade die Inselstadt, da sie im Bereich des Stadtgerichts und der Pfarrei St. Martin lag, für beide Parteien im 16. Jahrhundert eindeutig zur Altstadt.

Im Kontext der Frankfurter Stadtentwicklung ergeben die Bezeichnungen dagegen durchaus Sinn. So erlaubte Kaiser Ludwig IV. 1333 den Frankfurter Bürgern die Erweiterung ihrer Stadtläche und stellte diese *niwe stat*<sup>84</sup> rechtlich dem übrigen Stadtgebiet gleich.<sup>85</sup> Der Begriff der Alt- bzw. Neustadt wäre einem Frankfurter Schreiber also geläufig gewesen, wenn er nach einer treffenden Beschreibung für zwei Bereiche einer Stadt hätte suchen müssen. Es ist daher denkbar, dass man bei den Aufzeichnungen in Frankfurt die vertraute Terminologie auf die Bamberger Situation übertrug, ohne die lokalen Verhältnisse und deren korrekte Bezeichnung näher zu hinterfragen. Tatsächlich lässt sich der Begriff der ‚alten‘ Stadt Bamberg erstmals in Frankfurter Quellen nachweisen und zwar bereits im Jahr 1366, also lange vor seinem ersten überlieferten Auftreten in Bamberger Quellen.<sup>86</sup>

Spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts müssen die Bamberger Bürger den Behörden der Reichsstadt Frankfurt kommuniziert haben, dass nur die in einem bestimmten Teil des Bamberger Stadtgebiets ansässigen Bürger von dem Zollprivileg profitieren sollten. Doch an welchen Stadtteil, der in den Frankfurter Aufzeichnungen zur Bamberger Altstadt abgewandelt wurde, hatte man dabei ursprünglich gedacht? Letztlich sind wir hier auf Spekulationen angewiesen, da die Bedingungen der Bamberger Zollfreiheit in Frankfurt nicht durch einen schriftlichen Vertrag ge-

---

Bezeichnung für das Stadtgericht in Bamberg allgemein akzeptiert wurde. Den Autoren des 18. Jahrhunderts ist er dann bereits geläufig, auch wenn er weiterhin stark mit der Zollfreiheit in Frankfurt verknüpft bleibt. Siehe dazu Benignus Pfeufer, Beyträge zu Bambergs Topographischen und Statistischen so wohl älteren als neueren Geschichte, Bamberg 1792, S. 7 und 17f.; Haas, St. Martin (wie Anm. 62), S. 236.

<sup>82</sup> Die Siedlung am Fuße des späteren Domburges geht bis ins 10. Jahrhundert zurück. Die Theuerstadt, in deren Nähe ab 1059 das Kollegiatstift St. Gangolf und dessen Immunität entstand, existierte ebenfalls bereits vor der Bistumsgründung. Pfaffenberger/Gunzelmann, Das frühmittelalterliche Bamberg (wie Anm. 81), S. 178–181; Gunzelmann/ Pfaffenberger, Die Stadt Kaiser Heinrichs (wie Anm. 13), S. 200, 209–211.

<sup>83</sup> Pfaffenberger/ Gunzelmann, Das frühmittelalterliche Bamberg (wie Anm. 81), S. 209.

<sup>84</sup> Johann Friedrich Böhmer/Friedrich Lau (Hrsg.), Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Nachdruck Glashütten im Taunus, 1970, S. 524.

<sup>85</sup> Fred Schwind, Frankfurt am Main, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München 1989, Sp. 735–740, hier Sp. 739.

<sup>86</sup> Bücher (Hrsg.), Frankfurter Amts- und Zunfturkunden (wie Anm. 63), S. 11.

regelt waren.<sup>87</sup> Die Grundlage der Zollbefreiung bildeten vielmehr die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichenden allgemeinen Handelsprivilegien der Stadt Bamberg,<sup>88</sup> die nicht zwischen verschiedenen Stadtteilen unterschieden. Kaiser Friedrich I. gewährte am 13. März 1163 auf Bitten des Bischofs Eberhard II. den Kaufleuten in Bamberg und Amberg und auch allen übrigen zur Bamberger Kirche gehörenden Kaufleuten (*negociatores Babenbergenses et Ambergenses sive alii ad predictam ecclesiam pertinentes*)<sup>89</sup> die gleiche Sicherheit und Freiheit, Handel im gesamten Reich zu treiben, wie sie die Nürnberger besaßen. Fortan durfte von den genannten Kaufleuten keine Abgabe gefordert werden, die nicht auch von den Nürnbergern erhoben wurde.<sup>90</sup> Als Kaiser Ludwig IV. 1335 das Privileg seines Vorgängers bestätigte, gewährt er ebenso unterschiedslos allen Bürgern in der Stadt und im Hochstift Bamberg (*der Stift und die Stat ze Babenberg und alle ander dez stiftes burger und stet von dez selben stiftes wegen ze Babenberg*)<sup>91</sup> die Zollfreiheit nach dem Nürnberger Vorbild. Kaiser Karl IV. bestätigte den *kaufleuten von Babenberg und von andern steten des Stiftes zu Babenberg*<sup>92</sup> 1355 erneut ihr Privileg. Die ab 1366 in den Frankfurter Quellen nachweisbare Verengung der Zollfreiheit auf die ‚Altstadt‘ beruhte daher, ebenso wie das etwa zeitgleich nachweisbare Zeremoniell des Pfeifergerichts, auf mündlichen Absprachen und Gewohnheiten. Während Worms und Nürnberg ebenfalls am Pfeifergericht teilnahmen, ist die Begrenzung der Zollfreiheit auf bestimmte Stadtteile nur für Bamberg nachweisbar.

Um sich diesem Konzept der Altstadt zu nähern, ist es notwendig, sich die lokalen Gegebenheiten anzuschauen. Eine Möglichkeit ist die topographische Unterteilung Bambergs im 14. Jahrhundert und die damit verbundene Differenzierung zwischen Stadtgericht und Immunitäten. Diese Meinung vertrat 1582 auch der Bamberger Stadtrat, als er auf die Zugehörigkeit zum Einflussbereich des Rats als Kriterium verwies.<sup>93</sup> Dies erscheint zunächst logisch, da dem Rat auch die Finanzierung und Organisation der Einholung der Zollbefreiung oblag.<sup>94</sup> Allerdings fin-

<sup>87</sup> Fries, Abhandlung vom sogenannten Pfeifer-Gericht (wie Anm. 62), S. 6; Neukam, Immunitäten und Civitas (wie Anm. 4), S. 108.

<sup>88</sup> Die Bedeutung der im Folgenden zitierten Privilegien für die Stadt Bamberg lässt sich an deren Tradierung erkennen. Im 15. Jahrhundert wurden sie zum Beispiel in ein Pergamentbuch eingetragen, das die für die Stadt wichtigsten Urkunden und Verträge vereinte. StABa, Hochstift Bamberg, neuverzeichnete Akten Nr. 5104, S. 30–32. Noch im 17. Jahrhundert ließ man sich die Privilegien, die die einzigen schriftlichen Beweise für die Bamberger Zollfreiheit darstellten, erneut bestätigen. StadtABa, B 4, Nr. 297, besonders S. 31 und 101. Siehe auch Haas, St. Martin (wie Anm. 62), S. 238.

<sup>89</sup> Heinrich Appelt (Hrsg.), Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167 (Monumenta Germaniae Historica Diplomata, Bd. 10,2), Hannover 1979, Nr. 396, S. 271f.

<sup>90</sup> Appelt (Hrsg.), Die Urkunden Friedrichs I. (wie Anm. 89), Nr. 396, S. 271f.

<sup>91</sup> Eggert (Hrsg.), Dokumente (wie Anm. 37), Nr. 651, S. 450.

<sup>92</sup> Wolfgang D. Fritz (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356 (Monumenta Germaniae Historica Constituciones, Bd. 11), Weimar 1978–1992, Nr. 471, S. 264.

<sup>93</sup> Diese These vertritt auch Neukam, Wege und Organisation (wie Anm. 8), S. 108.

<sup>94</sup> So schreibt der Bamberger Rat 1499 an den Rat der Stadt Frankfurt wegen der Bestellung der Pfeifer für das Pfeifergericht. StadtABa, B 4, Nr. 3, fol. 54v.

den sich für eine solche Unterteilung keine weiteren Anhaltspunkte. Hingegen halten die Bürger des Stadtgerichts in einer Urkunde vom 28. Januar 1394 ausdrücklich fest, dass die städtischen Zollfreiheiten die Immunitätsbewohner einschließen und diese sich an den Kosten für die Freiheitsbriefe zu beteiligen haben:

*Item umb freiheit und brief, die man erwirbet umb der stat freiheit, das man zollfrei und dester sicherer sei, armen und reichen, und die muntater des als wol genissen als die burger und man sie ausswendig der stat auch als burger hat, do haben sie auch mitgeliden mit den burgern.<sup>95</sup>*

Die Bürger gehen hier ganz selbstverständlich von einer Nutzung der Bamberger Zollprivilegien durch Stadtgerichts- und Immunitätsbürger aus. Allerdings ist hierbei der sich im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts zuspitzende Konflikt zwischen dem Domkapitel und den Bürgern des Stadtgerichts um eine regelmäßige Beteiligung der Immunitätsbewohner an den städtischen Lasten mitzudenken. Die Einwohner der Immunitäten zahlten dem Bischof seit dem 13. Jahrhundert in gewissem Umfang Steuern, waren jedoch den städtischen Behörden zunächst nicht steuerpflichtig. Dieser Konflikt sollte 1394 durch eine Schiedskommission geklärt werden, der die Argumente der Bürgerschaft vorgelegt wurden. Die Bürger führten eine frühere Beteiligung der Immunitätsbewohner an den gemeinsamen städtischen Ausgaben an und forderten dies auch für die Zukunft.<sup>96</sup> Die finanzielle Beteiligung der Immunitätsbewohner am Erwerb der Zollfreiheiten war also keine klare Abmachung, sondern musste immer wieder neu verhandelt werden. Die Schiedspersonen gingen nicht auf einzelne Argumente ein, sondern verwiesen auf einen seit dem 13. Jahrhundert geltenden Vertrag, der eine Beteiligung der Immunitätsbewohner an den städtischen Lasten lediglich in Ausnahmefällen und mit der ausdrücklichen Zustimmung des Domkapitels gestattete.<sup>97</sup> Eine regelmäßige Besteuerung der Immunitätsbewohner blieb der Stadt damit zunächst weiterhin verwehrt.<sup>98</sup> Es wäre also denkbar, dass die Schwierigkeiten um die Beteiligung der Immunitätsbewohner an den Kosten für das jährliche Geschenk im 14. Jahrhundert zu einer Begrenzung der Frankfurter Zollbefreiung geführt hatten. Angesichts der 1394 so selbstsicher vorgebrachten Behauptung der Bürger, die Zollfreiheiten würden auch für Immunitätsbewohner gelten, betraf der Ausschluss aber sicher nicht alle Zollfreiheiten, sondern – wenn überhaupt – die Frankfurter Messe. Spätestens nach dem Ende des Immunitätenstreits im Jahre 1443, als schließlich mit

<sup>95</sup> Chroust (Hrsg.), Chronik des Bamberger Immunitätenstreits (wie Anm. 3), S. 175.

<sup>96</sup> Urkunde vom 28. Januar 1394, Chroust (Hrsg.), Chronik des Bamberger Immunitätenstreits (wie Anm. 3), Nr. 2, S. 174–176.

<sup>97</sup> Urkunde vom 21. März 1394, Chroust (Hrsg.), Chronik des Bamberger Immunitätenstreits (wie Anm. 3), Nr. 3, S. 174–180.

<sup>98</sup> Die Stadtgerichtsbewohner gaben nicht sofort auf und erwirkten 1397 eine Bulle Papst Bonifaz', in der er die Immunitätsbewohner zum ‚Mitleiden‘, d.h. zur Beteiligung an den städtischen Lasten verpflichtet. Hierin bezieht er sich auch explizit auf die Beteiligung an den Kosten für Zollfreiheiten. Siehe dazu Chroust (Hrsg.), Chronik des Bamberger Immunitätenstreits (wie Anm. 3), S. 40f. Die Bulle wurde jedoch nicht umgesetzt und erlangt erst im Immunitätenstreit wieder Bedeutung.

dem Wochengeld eine städtische Steuer in allen Gebieten Bambergs eingeführt wurde sowie eine gemeinsame Finanzverwaltung entstand,<sup>99</sup> war diese Motivation allerdings hinfällig. Denn das Frankfurter Geschenk wurde nun laut Rechnungen der städtischen Wochenstube vom Wochengeld bezahlt.<sup>100</sup> Die Gemeinde der Immunität St. Gangolf verwies – wie bereits gesehen – 1582 ausdrücklich auf ihre finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Zollfreiheit. Eventuell ließe sich so der Umstand erklären, warum die territoriale Einschränkung der Zollfreiheit weitgehend in Vergessenheit geraten war, bevor sie durch den Fall des Caspar Krämer Ende des 16. Jahrhunderts wieder thematisiert wurde.

Die Argumentation von St. Gangolf, die sich in diesem Zusammenhang auf Zugehörigkeit zur Pfarrei St. Martin berief, entbehrt jedoch nicht einer gewissen Plausibilität, da der Pfarrsprengel neben den Herrschafts- und Gerichtsbezirken im Mittelalter und der Frühen Neuzeit eine wichtige Rolle spielte.<sup>101</sup> Mit der am Kaulberg gelegenen Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frau (Obere Pfarre) und der in der Nähe des Markts im Inselgebiet befindlichen Kirche St. Martin besaß Bamberg zwei Stadtpfarrkirchen. Der Sprengel der Oberen Pfarre umfasste das Stadtgebiet links der Regnitz sowie einen kleinen Streifen auf der anderen Flussseite, den Abtswörth (heute Kapuzinergasse). Zum Pfarrsprengel St. Martin gehörten das Inselgebiet, der Zinkenwörth sowie die Theuerstadt rechts der Regnitz, in der sich auch die Immunität St. Gangolf befand.<sup>102</sup> Die Pfarrkirchen besaßen nicht nur im Hinblick auf die Seelsorge, sondern auch für die Administration der Stadt große Bedeutung, da die Gassenhauptmannschaften, die als Grundlage für die militärische und steuerliche Einteilung der Bevölkerung dienten, nach Pfarrbezirken gegliedert waren.<sup>103</sup> Die Namen der Genannten, d.h. der Mitglieder der politischen Elite der Stadt, wurden 1435/37 im städtischen Eid- und Pflichtenbuch nach Pfarrbezirken sortiert aufgenommen.<sup>104</sup> Bei der Abgrenzung der Stadtvier-

<sup>99</sup> Caroline Gödel, Zur Entwicklung der Bamberger Stadtverfassung im 15. Jahrhundert im Spannungsfeld Rat – Gemeinde – Klerus, in: BHVB 135 (1999), S. 7–44.

<sup>100</sup> Haas, St. Martin (wie Anm. 62), S. 239f. Siehe auch StadtABa, B 4, Nr. 296.

<sup>101</sup> Das gilt nicht nur für Bamberg, sondern allgemein für vormoderne Städte. Vgl. dazu Enno Bünz, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Nathalie Kruppa (Hrsg.), Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 238), Göttingen 2008, S. 27–66; Arnd Reitemeier, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung (VSWG Beihefte 177), Stuttgart 2005. Siehe auch die Beiträge des Sammelbands: Werner Freitag (Hrsg.), Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – Urbanes Zentrum (Städteforschung A, Bd. 82), Köln 2011.

<sup>102</sup> Erich von Guttenberg, Das Bistum Bamberg. 2. Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra, Zweite Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Bd. 1), Berlin 1966, S. 76–87.

<sup>103</sup> Christian Chandon, Die Bevölkerung der Stadt Bamberg um 1525. Eine sozialtopographische Skizze, in: Mark Häberlein/Robert Zink (Hrsg.), Soziale Strukturen und wirtschaftliche Konjunkturen im frühneuzeitlichen Bamberg (Bamberger historische Studien, Bd. 10), Bamberg 2013, S. 17–52, hier 34.

<sup>104</sup> StadtABa, B 4, Nr. 34, fol. 15v–16v. Zu den Genannten vgl. Schimmelpfennig, Bamberg im Mittelalter (wie Anm. 14), S. 73f.; Gödel, Bamberger Stadtverfassung (wie Anm. 99), S. 14.

tel, deren Bewohner bei militärischen Einsätzen abwechselnd ins Feld zogen, spielten die Pfarrbezirke eine wichtige Rolle.<sup>105</sup>

Darüber hinaus lässt sich am Beispiel der Zollbefreiung in Nürnberg eine direkte Beziehung zwischen der Pfarrbezirkseinteilung und einem bestimmten Zollprivileg nachweisen. In der Bamberger Zollordnung des Jahres 1323 waren die Nürnberger diessseits der Brücke vom Zoll befreit:

*Ein purger von Nurenberch, der hie derhalp der prucke sizet und alle die reht hat, die ein purger ze Nurenberch ze rechte haben sol, der gibt hie keinen zol ze gelicher wise als ein purger, der hie ze Babenberch sizet und niht da zolles gibt.*<sup>106</sup>

Die 1348 in das Urbar Bischof Friedrichs von Hohenlohe eingefügte lateinische Version dieser Zollordnung verdeutlicht, dass damit die Mitglieder der Nürnberger Stadtpfarrei St. Sebald gemeint waren, deren Pfarrsprengel von dem der Pfarrkirche St. Lorenz durch die Pegnitz getrennt wurde: Außerdem sind die Nürnberger Bürger in der Pfarrei St. Sebald, die das Nürnberger Bürgerrecht haben, von der Zahlung an den Zolleinnehmer befreit, ebenso wie die Bamberger Bürger.<sup>107</sup>

Umgekehrt waren auch die Bürger der Bamberger Pfarrei St. Martin im Gebiet von St. Sebald vom Zoll befreit.<sup>108</sup> Wie bei der Frankfurter Zollbefreiung lässt sich für diese wechselseitige Beschränkung keine urkundliche Bestätigung finden. In den Privilegien ist stets nur allgemein von Nürnberg oder Bamberg die Rede. Eventuell deutet schon die Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1163, in der den Bamberger Kaufleuten die gleichen Rechte wie den Nürnberger gewährt werden, auf eine wechselseitige Zollbefreiung hin.<sup>109</sup> Kaiser Ludwig IV. bestätigte 1332 der Stadt Nürnberg dann die Zollfreiheit in 72 Orten, darunter auch in *Babenberga*.<sup>110</sup>

<sup>105</sup> Die Grenze zwischen den beiden Pfarrbezirken stellte die eine Trennlinie dar, eine weitere wurde entlang der Ost-West-Achse der Stadt vom Antoniusstift auf dem Oberen Kaulberg über die Obere Brücke bis zur Brücke über den rechten Flussarm (heute Kettenbrücke) festgelegt. Abweichungen von diesem Schema wurden eigens vermerkt. StadtABa, B 4, Nr. 34, fol. 138–140.

<sup>106</sup> Das älteste Bamberger Bischofsurbar (wie Anm. 17), S. 45. Die Zollordnung einschließlich der zitierten Passage fand noch im 15. Jahrhundert Eingang in das Eid- und Pflichtenbuch der Stadt Bamberg. StadtABa, B 4, Nr. 34. fol. 30v.

<sup>107</sup> *Item cives Nurenbergenses residens (sic) in parrochia sancti Sebaldi habentes iura ciuim Nurenbergensium exempti sunt a solucione theloni quemadmodum ciues Babenbergenses*. Höfler (Hrsg.), Friedrichs von Hohenlohe Rechtsbuch (wie Anm. 34), S. 15.

<sup>108</sup> Christoph Gottlieb von Murr, Merkwürdigkeiten der fürstbischöflichen Residenzstadt Bamberg, Nürnberg 1799, S. 74; Ders., Urkunden der vornehmsten Orte, mit welchen die Reichsstadt Nürnberg Zollfreiheiten errichtet hat, Nürnberg 1806, S. 33; Haas, St. Martin (wie Anm. 62), S. 238; Neukam, Wege und Organisation (wie Anm. 8), S. 107.

<sup>109</sup> Hektor Ammann, Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter (Nürnberger Forschungen, Bd. 13), Nürnberg 1970, S. 28; Appelt (Hrsg.), Die Urkunden Friedrichs I. (wie Anm. 89), Nr. 396, S. 271f.

<sup>110</sup> Gerhard Hirschmann, Nürnbergs Handelsprivilegien, Zollfreiheiten und Zollverträge bis 1399, in: Stadtarchiv Nürnberg (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Bd. 1 (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, Bd. 11), Nürnberg 1967, S. 1–48, hier 14. Ähnliche Listen der Städte, in denen die Nürnberger Zollfreiheit genos-

Die Eingrenzung der Zollfreiheit auf die beiden Pfarrbezirke war offenbar in beiden Städten bekannt und wurde noch im 16. und 17. Jahrhundert zumindest gelegentlich durchgesetzt. Eine auf das 18. Jahrhundert datierende Zusammenstellung verschiedener Zollangelegenheiten zwischen Bamberg und Nürnberg enthält den Fall eines in St. Lorenz in Nürnberg wohnenden Metzgers, der 1597 beim Treiben einer Herde Lämmer durch Bamberg von den dortigen Behörden auf die Regelung aufmerksam gemacht und zur Zahlung des Zolls angehalten wurde:

*ibme bey dem Zoll angedeytet worden, Es befandete sich, daß die Sebaldt Pfarr zu Nürnberg und die Pfarr zu St. Martin zu Bamberg, als welche mit einander erbauet worden, deß Zolls halben verglichen, daß nehmlichen die Metzger so in der Sebaldt Pfarr allhir wohnen, keinen Zoll geben dürften. Dierweil aber die Metzger allbir in der Lorentzer Pfarr wohnen, so müsten dieselben auch den Zoll bezahlen. Und er Neubauer auch 6 batzen geben müssen.<sup>111</sup>*

Die Regelung wurde offenbar nicht regelmäßig angewandt, da sich der Nürnberger Metzger ungerecht behandelt fühlte und zu einer Klage veranlasst sah. Der Rat der Stadt Nürnberg einigte sich mit dem Bamberger Bischof jedoch auf die Beibehaltung der Regelung: *Mit beeden Pfarren aber Sebaldti und Martini, soll es wie vor alters herkommen verbleibens.*<sup>112</sup> Ein ähnlich gelagerter Fall datiert aus dem Jahr 1699. Auf Grund einer Beschwerde der bei St. Lorenz wohnenden Metzger wegen der Bamberger Zollfreiheit gab der Rat der Stadt Nürnberg Nachforschungen in Auftrag. Auf Anfrage bestätigten die Beamten des Zollhauses die wechselseitige Zollbefreiung von St. Martin in Bamberg und St. Sebald in Nürnberg:

*Auff obig ergangen Rathsverlaß berubten wir in unterthänigkeit, daß bey bießiger loblicher Statt die S. Martins Pfarr in Bamberg und alle in gedachter Pfarr wohnende bürger, vnd hiesig die in St. Sebaldus Pfarr allhier wohnhafft bürger ebenfalls in Bamberg in der S. Martins Pfarr zollfrey gelassen werden. Die bürger in der obern oder alten Pfarr in bamberg aber sindt allhier niht zollfrey, gleichwie auch die in S. Laurenzer Pfarr allhir wohnende bürger in gedachter bamberger alten Pfarr auch niht zollfrey sindt.<sup>113</sup>*

Warum man die Zollfreiheit auf die beiden genannten Pfarrbezirke beschränkte, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Ob St. Martin auf Grund eines höheren Alters in den Genuss des Privilegs kam, ist eher fraglich. Während die Obere Pfarre bereits zwischen 1139 und 1146 urkundlich belegt ist,<sup>114</sup> wird St. Martin erst ab

---

sen, aus den Jahren 1332/33 sowie 1335 sind in den Nürnberger Satzungsbüchern zu finden. Auch dort ist nur Bamberg, ohne einschränkende Zusätze, genannt. Werner Schultheiß (Hrsg.), Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, Bd. 3), Nürnberg 1965, S. 198 und 245.

<sup>111</sup> StadtAN, B 18, Nr. 45, fol. 4v.

<sup>112</sup> StadtAN, B 18, Nr. 45, fol. 4v.

<sup>113</sup> StadtAN, B 18, Nr. 33, fol. 2r.

<sup>114</sup> Die *parochia S. Maria bamb.* wird in einer undatierten Urkunde Bischof Egilberts erwähnt. Guttenberg, Die Pfarreorganisation (wie Anm. 102), S. 81; Tilmann Breuer, Katholische Stadtpfarkirche zu Unserer Lieben Frau – Obere Pfarre, in: Breuer/Gutbier (Hrsg.), Stadt Bamberg 4 (wie Anm. 15), S. 45–335, hier 54. Die Urkunde befindet sich heute im Staatsarchiv Bamberg: StABa, Bamberger Urkunden vor 1401, Nr. 239.



1194 in den Quellen fassbar.<sup>115</sup> Zwar ist für beide Pfarrkirchen verschiedentlich eine Entstehung vor der Bistumsgründung vorgeschlagen worden,<sup>116</sup> doch lässt sich das weder archäologisch noch archivalisch nachweisen.<sup>117</sup> Plausibler wäre es schon, die Gründe in der wirtschaftlichen Bedeutung des Pfarrsprengels von St. Martin zu suchen, in dem sich das städtische Marktareal befand und die meisten Kaufleute lebten. Die Bewohner der Pfarrei St. Martin hätten daher auch das größere Interesse am Erwerb der Zollbefreiung gehabt.

Vielleicht spiegelt die Begrenzung aber auch primär den Wunsch der Kaufleute der Nürnberger Sebalduspfarre nach einem Ausschluss ihrer Nachbarn aus dem Bezirk der Pfarrei St. Lorenz wider. Denn im Gegensatz zu Bamberg lässt sich im Fall der Nürnberger Pfarreien eine eindeutige zeitliche Reihenfolge ihrer Entstehung belegen. Der Stadtteil St. Sebald mit der um 1190 erstmals als solche belegte Pfarrkirche bildete zunächst eine eigene Stadt nördlich der Pegnitz, während die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene Siedlung südlich des Flusses vermutlich zunächst nur eine Vorstadt war. Die dortige Lorenzkirche wurde erst zwischen 1258 und 1275 von der Mutterpfarre Fürth gelöst und zur selbstständigen Pfarrkirche erhoben.<sup>118</sup> Die Beschränkung der Zollbefreiung auf einen der zwei Bamberger Pfarrbezirke könnte daher dem Vorbild der Nürnberger Verhältnisse geschuldet sein, die angesichts der Wechselseitigkeit eines Zollprivilegs eine Eingrenzung auf den ohnehin für den Handel wichtigeren Pfarrbezirk St. Martin logisch erscheinen ließ. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang zumindest, dass die Verfasser der Bamberger Zollordnung eine Beschränkung der Zollbefreiung auf den Pfarrbezirk von St. Martin nicht für erwähnenswert hielten.

Letztlich lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, was der Anlass zur Einschränkung der wechselseitigen Zollfreiheit zwischen Nürnberg und Bamberg auf die Pfarrbezirke St. Sebald bzw. St. Martin war. Die Existenz dieser Regelung zeigt jedoch, dass die Trennung der Stadt Bamberg in das Stadtgericht und die Immunitäten nicht die einzige und vielleicht nicht einmal für die Zeitgenossen wichtigste Möglichkeit zur Aufteilung des Stadtgebietes war. Das 1582 von der Gemeinde St. Gangolf vorgebrachte Argument, sie gehörte auf Grund ihrer Pfarrzugehörigkeit zu St. Martin zur „alten Stadt“ Bamberg und hätte Anteil an den Zollprivilegien, war also keinesfalls abwegiger als die Meinung des Stadtrates, der nur die seiner Jurisdiktion unterworfenen Bürger zur Nutzung der Zollfreiheit berechtigt sah. Am Beispiel der Auseinandersetzung um Caspar Krämer im Jahre

<sup>115</sup> Guttenberg, Die Pfarreiorganisation (wie Anm. 102), S. 75. Eine aus dem Jahr 1194 datierende Urkunde im Gründungsbuch des Stifts St. Jakob erwähnt eine *ecclesia s. martini*. Caspar Anton Schweitzer (Hrsg.), Das Gründungsbuch des Collegiat-Stiftes St. Jakob zu Bamberg, in: BHVB 21 (1858), S. 1–49, hier 44.

<sup>116</sup> So etwa Haas, St. Martin (wie Anm. 62), besonders S. 17f.

<sup>117</sup> Gunzelmann/Pfaffenberger, Das Zeitalter Bischof Ottos (wie Anm. 13), S. 222.

<sup>118</sup> Karl Bosl, Das staufische Nürnberg. Pfalzort und Königsstadt, in: Gerhard Pfeiffer (Hrsg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, München 1971, S. 16–29, hier 20.

1582 lässt sich zeigen, welche Definition im 16. Jahrhundert letztlich die größere Überzeugungskraft besaß.

Wir sind über die am 14. November 1582 geführten Verhandlungen zwischen dem Bischof und den Ratsherren hinsichtlich des weiteren Vorgehen im Fall des Caspar Krämer auf Grund der Mitschrift des Stadtschreibers gut informiert. Man hielt sich bei der Unterredung nicht lange mit Nachforschungen zur Bedeutung des Begriffs der alten Stadt auf, sondern suchte nach einer pragmatischen Lösung. Vermutlich auf Druck des Domkapitels, das ebenfalls beim Bischof vorstellig geworden war, erkannte man implizit den Anspruch des Bürgers aus St. Gangolf an. Das Ziel der gemeinsamen Bemühungen von Bischof und Stadtrat war es nun, gegenüber dem Rat der Stadt Frankfurt das Recht Caspar Krämers auf die Zollfreiheit glaubwürdig zu begründen, ohne dabei durch eine Diskussion der althergebrachten Bedingungen die Zollfreiheit zu gefährden. Denn die Ratsherren nahmen entsprechend ihrer Interpretation an, dass für die Frankfurter Behörden die Unterordnung unter den Bamberger Rat das entscheidende Kriterium darstellte, das der Rat aber im Fall des Caspar Krämer nicht bestätigen wollte.<sup>119</sup> Bischof Martin von Eyb schlug vor, die Zugehörigkeit des Krämers zu einer anderen Obrigkeit, nämlich zum Bischof in dessen Funktion als Stadtherr, zu betonen. Dieser Punkt war nicht unumstritten, doch einigte man sich schließlich darauf, dass man auf den Einfluss des Oberschultheißen als Vertreter des Bischofs verweisen könne:

*Ich Statschreiber auch Irer fürstlich Gnaden den PROCESS solcher schencks schriftlichen vberantwort, als Ir fürstlich Gnaden gelesen heten, angefangen was fur Burger einem Rath mit Pflichten verwandt vnd zugethan, das köndte er nicht zugeben, dann sie Ime alle schweren musten, herr wiedmann vnd furst solches verantwort, es erstreckbet sich das mit gebieten vnd verbieten, Ire fürstlich Gnaden geantwurtet, in burgerlichen fellen vnd jedoch auch nicht in allen, zu dann so were ein Oberschultheiß zu Irer fürsten Gnaden statt da.<sup>120</sup>*

Caspar Krämer sollte nun an den Bischof supplizieren, woraufhin sich dieser beim Rat in Frankfurt für den Immunitätsbewohner einsetzen wolle.<sup>121</sup> Man kam überein, dass ein möglichst knappes bischöfliches Schreiben und eine nach den Vorgaben des Bischofs verfasste Supplik des Caspar Krämer den größten Erfolg versprach.<sup>122</sup> In seinem Brief an den Frankfurter Rat klammerte Bischof Martin von

<sup>119</sup> Das Domkapitel hatte gerade gegenüber dem Rat stets auf seine Hoheitsrechte in den Immunitäten gepocht. So ließ es sich etwa 1471 bei einem Streit um die eigenmächtige Erhöhung des Wöchengelds durch den Rat in den Immunitäten ausdrücklich bestätigen, dass die Bürger keine Herrschaftsrechte in den Stiftsgebieten hatten. StABa, A 91, Lade 447, Nr. 674. Siehe auch Frank-Rutger Hausmann (Hrsg.), Giovanni Antoni Campano (1429–1477). Erläuterungen und Ergänzungen zu seinen Briefen, Hannover 1968, S. 545–550.

<sup>120</sup> StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 20, fol. 222r.

<sup>121</sup> StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 20, fol. 220v–221r.

<sup>122</sup> *Fürst vermeldet, gnediger fürst vnd herr, wann Euer fürstlich Gnaden ein schreiben an die von Franckfurth abgeben lassen wolten, so mus Euer fürstlich Gnaden nicht weitlauftig machen, darauf Ire fürstlich Gnaden geantwurt, er wolts vf eingezogenst machen, dann kremer soldt an Ire fürstlich Gnaden supplicieren, do nun seiner fürstlich Gnaden die supplicacion nicht, so wolt ers Im CORIGI-REN vnd endern lassen.* StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr.20, fol. 222r.

Eyb der verabredeten Strategie entsprechend die strittige Frage nach der Definition der „alten Stadt“ aus und betonte stattdessen die Zugehörigkeit Caspar Krämers, den er als *vnser vnderthan*<sup>123</sup> bezeichnete, zu der ihm als Bischof unterstehenden Stadt. Dabei griff er das Argument des Pfarrbezirks auf, setzte aber im Vergleich zum Domkapitel und der St. Gangolfer Gemeinde einen anderen Akzent. Statt das Gebiet von St. Martin mit der „alten Stadt“ gleichzusetzen, betonte Bischof Martin lediglich deren Charakter als städtische Pfarrei. Dies zeige, dass Caspar Krämer eindeutig in der Stadt Bamberg wohne:

*Da nur die Sachen, sein Krämers anzeigen nachgenandt, vnd Ihn sein erkaufft guth an denen vrsachen halb nit, dan als solt er in vnserer Statd Bamberg nicht wohnen, in verbot gelegt worden. Geschehe Ihm vnser erachtens, seinte mable Er nit allein im Zurwohnen alhie, sondern bey St. Gangolf gessen vnd in vnser Pfarr in St. Martin pfarrt, vngütlich vnd zuviel.*<sup>124</sup>

Auch Caspar Krämer betonte in einer dem Schreiben beigelegten Supplik seine Zugehörigkeit zur Stadtpfarrei St. Martin: *Weile ich dann so wohl meiner ältern alhie gesessen vnd geboren, vnd all mein häußlich weesen bey St Gangolphs in St. Martins kirchen gehörig noch habe.*<sup>125</sup> Diese Taktik akzeptierte der Rat in Frankfurt jedoch nicht. In einem Schreiben vom 4. Dezember 1582 erläuterten die Frankfurter nochmals ihre Vermutung, Caspar Krämer habe als Bewohner der Neustadt fälschlicherweise die Privilegien der „alten Stadt“ Bamberg in Anspruch genommen, und bestanden auf einer ausdrücklichen Bestätigung seiner Zugehörigkeit zur Altstadt.<sup>126</sup> Der Bischof verfolgte in einem weiteren Schreiben vom 26. Januar 1583 jedoch unbeirrt seine ursprüngliche Strategie. Er stützte seine Behauptung, Caspar Krämer wäre ihm als Stadtherm unterstellt und daher gleichberechtigter Bürger der Stadt Bamberg, mit weiteren Einzelheiten:

*Dieweil es dan an deme, das obbemelter Kremer vnser vnd vnser Stifts in vnser Stadt Bamberg mir angesessener verpflichtet geschwornen burger, vnß mit aller obrigkeit unterworfen, auch steur, wachen vnd wachgelds vnd in allen burgerlichen mitleiden vnd beschwebrden, neben allen vnseren burgern begriffen ist.*<sup>127</sup>

Hier ist die Ambivalenz der Zuordnung der Immunitätsbewohner zur Stadt ersichtlich. Die Einwohner der Immunitäten waren zwar gerichtlich dem Domkapitel bzw. den Stiften unterstellt, doch spätestens seit dem Ende des Immunitätenstreits finanziell, militärisch und administrativ in vielen Bereichen in die Strukturen des Stadtgerichts eingebunden. Während der Bischof in Bezug auf die Steu-

<sup>123</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Schreiben Bischof Martins von Eyb an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt vom 24.11.1582 (Nr. 3).

<sup>124</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Schreiben Bischof Martins von Eyb an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt vom 24.11.1582 (Nr. 3).

<sup>125</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Supplik Kaspar Krämers an den Bamberger Bischof Martin von Eyb vom 24.11.1582 (Nr. 4).

<sup>126</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Antwort des Frankfurter Rates auf das bischöfliche Schreiben vom 4.12.1582 (Nr. 5).

<sup>127</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Schreiben Bischof Martins von Eyb an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt vom 26.1.1583 (Nr. 6).

ern und den Wachdienst auf unstrittige Tatsachen verwies, bewegte er sich mit der Behauptung, die Immunitätsbewohner wären ihm eidlich verbunden, allerdings auf dünnem Eis. Denn nur die Stadtgerichtsbewohner huldigten dem Bischof, die Immunitätsbewohner dagegen seit 1432 dem Domkapitel.<sup>128</sup> Vermutlich bezog sich der Bischof hier auf den Eid der Immunitätsbewohner gegenüber ihrem jeweiligen Gassenhauptmann. Da die Hauptleute der Immunitäten laut einer Vereinbarung aus dem Jahr 1471 auf den städtischen Schultheißen in dessen Funktion als bischöflichem Rat vereidigt wurden,<sup>129</sup> waren die Immunitätsbewohner indirekt auch dem Bischof eidlich verbunden.

Der Rat der Stadt Frankfurt ließ sich durch das Manöver aber nicht täuschen. Er bestand in seinem Schreiben vom 14. Februar 1583 auf Caspar Krämers Bestätigung, *daß er ein geschwornen Ingesessener Bürger in der alten Stadt Bamberg sey*.<sup>130</sup> Die Frankfurter hatten offenbar mittlerweile auch Bamberger Bürger befragt. Diese hatten die Interpretation des Begriffs der „alten Stadt“, die der Bamberger Stadtrat vertrat, bestätigt:

*dieweil vnser burgermeister, von glaubwürdigen burgern vnd inwohnern zu Bamberg außstrücklich bericht worden, das ermelter Kremer kein ingesessener burger in der alten Stadt Bamberg sey, sondern herausen in der Mundeten bey St. Gangolf wohne, das auch Euer Erbarer Rath der alten Stadt Bamberg nichts über Ihne Zugebieten haben.*<sup>131</sup>

Damit hatte der Rat der Stadt Frankfurt den Verhandlungsspielraum des Bamberger Bischofs deutlich eingeengt. Offenbar ergriff nun Caspar Krämer nochmals die Initiative und schickte eine Supplik an den Frankfurter Rat,<sup>132</sup> der daraufhin im April 1583 dem Rat der Stadt Bamberg und dem Bischof jeweils ein Schreiben zusandte.<sup>133</sup> Der Inhalt der Briefe muss wohl einer endgültigen Absage an das Anliegen des Gangolfer Bürgers gleich gekommen sein. Jedenfalls bat das Domkapitel die fürstbischöflichen Räte eindringlich, die Antwort aus Frankfurt abzulehnen.<sup>134</sup> Die Bamberger Ratsherren fragten am 6. Juni 1583 ebenfalls beim Bischof nach, was sie nun den Frankfurtern antworten sollten, erhielten jedoch nur eine ausweichende Antwort.<sup>135</sup> Schließlich verlegte man sich darauf, die Sache im Sande verlaufen zu lassen. Der Frankfurter Rat notierte für den 17. September 1583, dass man auf Wunsch des Bamberger Bischofs die Angelegenheit des Caspar Krämer vorerst ruhen lasse, ihm aber in der anstehenden Herbstmesse keine Zollfreiheit gewähren wolle:

<sup>128</sup> Chroust (Hrsg.), Chronik des Bamberger Immunitätenstreits (wie Anm. 3), S. 217–220.

<sup>129</sup> StABa, B 46d, Nr. 9, Ziffer 21.

<sup>130</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Antwort des Frankfurter Rats an Bischof Martin vom 14.2.1583 (Nr. 8).

<sup>131</sup> StadtABa, B 4, Nr. 298, Antwort des Frankfurter Rats an Bischof Martin vom 14.2.1583 (Nr. 8).

<sup>132</sup> StadtAFM, Bürgermeisterbuch 1582, fol. 134r.

<sup>133</sup> StadtAFM, Bürgermeisterbuch 1582, fol. 243v. Der Text der beiden Schreiben ist nicht überliefert.

<sup>134</sup> StABa, B 86, Nr. 16, fol. 7v. Der Eintrag datiert vom 29. Mai 1583.

<sup>135</sup> StadtABa, D 3001, Rep. 2, Nr. 20, fol. 225r–v.

*Als verlesen, was Herr Erwelter Bischoff zu Bamberg Caspar Kremmers Burgers daselbst In der neuen Stat halben an ein Erbaren Rath geschrieben, mit Begern diser Zoll Sachen stillstand zu geben bis Er Kramer solche sachen ausgetragen vnd Ir fürstlich Gnaden diser Zoll sachen pessern bericht eingenommen. Soll man den Hr. Bischoff beantworten vnd nachsehen was hirvor deßhalben gehandelt, Ine aber des Zolls dise Mess nit erlassen.<sup>136</sup>*

Der Plan des Bischofs, die Sache in Vergessenheit geraten zu lassen, war mittelfristig offenbar erfolgreich. Ein ganz ähnlicher gelagerter Fall eines Gärtners aus St. Gangolf, der 1665 wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Zollfreiheit in Frankfurt angeklagt wurde, zeigt, dass der Ausschluss der Immunitätsbewohner von der Zollfreiheit auch nach den Streitigkeiten um Caspar Krämer nie konsequent umgesetzt wurde. Nach langwierigen Verhandlungen, die denen von 1582/83 ähneln, mussten das Domkapitel und die Bewohner von St. Gangolf aber auch im 17. Jahrhundert letztlich die Gleichsetzung von Stadtgericht und „alter Stadt“ akzeptieren.<sup>137</sup>

Die langwierigen und kontroversen Diskussionen um den Geltungsbereich der Zollfreiheit der Bamberger in Frankfurt zeigen jedenfalls deutlich, dass zumindest ab dem 16. Jahrhundert der Ausschluss der Immunitätsbewohner von den Handelsprivilegien nicht selbstverständlich war. Ob die Begrenzung der Zollbefreiung auf das Stadtgericht im 13. oder 14. Jahrhundert einmal intendiert war, lässt sich hingegen nicht mit Sicherheit feststellen. Einige Hinweise sprechen eher dagegen, doch bleibt diese Möglichkeit theoretisch bestehen. Sie war jedoch auch für das Mittelalter weder zwingend noch alternativlos, wie der Vergleich mit der Zollfreiheit der Pfarrei St. Martin in dem Stadtteil St. Sebald in Nürnberg zeigt. Zudem darf die Existenz einer Regelung noch nicht mit deren praktischer Umsetzung gleichgesetzt werden. Eine ursprünglich aus einem bestimmten Grund eingeführte und längst in Vergessenheit geratene Regelung konnte nach Jahrzehnten aus ganz anderen Motiven wieder in den Vordergrund rücken. Im Fall des Caspar Krämer handelte es sich offenbar um den Versuch eines Konkurrenten, ihm durch eine Anzeige beim Frankfurter Rat wirtschaftlich zu schaden.<sup>138</sup> Die intensiven Bemühungen des Domkapitels, den Denunzianten zu fassen und zu bestrafen, verdeutlichen den Ärger der Domherren über das Infragestellen der seit geraumer Zeit stillschweigend akzeptierten und praktizierten Beteiligung der Immunitätsbewohner am Zollprivileg.<sup>139</sup> Bemerkenswert ist, dass

<sup>136</sup> StadtAFM, Bürgermeisterbuch 1582/83, fol. 93r–v.

<sup>137</sup> StadtABa, B 4, Nr. 297. Die Frankfurter Behörden finden im Verlauf der Auseinandersetzungen die alten Unterlagen zum Streit um Caspar Krämer und verweisen ausdrücklich auf ihn als Präzedenzfall. Vgl. auch den Beitrag von Johannes Hasselbeck in diesem Band.

<sup>138</sup> Das Domkapitel ermittelte später den Namen des Denunzianten, der ebenso wie Caspar Krämer Schiffmann war: *Hannßn Bartolen Schiffman alhir zue Bamberg*. StABa, B 86, Nr. 15, fol. 337r.

<sup>139</sup> Das Domkapitel leitete die Ermittlungen bereits ein, als die Gemeinde von St. Gangolf ihm ihr Anliegen vortrug. StABa, B 86, Nr. 15, fol. 225v. Auch in den folgenden Monaten bestand es immer wieder auf Nachforschungen und der Bestrafung der Betroffenen. StABa, B 86, Nr. 15 fol. 230v, 237r, 307v.

vor allem der Status der Immunität St. Gangolf umstritten war, während bezüglich der Einwohner anderer Immunitäten keine Streitfälle überliefert sind. Da es sich bei St. Gangolf um die einzige im Bereich der Martinspfarre liegende Immunität handelt, könnte dies nochmals für die Bedeutung der Pfarrbezirke als ursprüngliches Abgrenzungskriterium sprechen. Es wäre aber ebenso möglich, dass die Bewohner von St. Gangolf im Gegensatz zu anderen Immunitätsbewohnern stärker am überregionalen Handel teilnahmen, denn in diesem Stadtteil dominierte die Wirtschaftsform des Gartenbaus, dessen Erzeugnisse über weite Strecken gehandelt wurden.<sup>140</sup>

#### *4. Resümee: Die rechtliche Stellung der Immunitäten im Hinblick auf den Markt und die Handelsprivilegien*

Eine sorgfältige Analyse der vorhandenen Quellen zum Markt und zu den Zollfreiheiten in Bamberg macht deutlich, dass die auf den ersten Blick so selbstverständliche und eindeutige Unterscheidung zwischen dem Stadtgericht auf der einen und den rechtlich davon getrennten Immunitäten auf der anderen Seite zumindest bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Grundlage hat. Beim innerstädtischen Handel waren die Immunitätsbewohner den übrigen Bürgern rechtlich gleichgestellt. Die Existenz eines von Abgaben befreiten und in Konkurrenz zum städtischen Markt stehenden Immunitätsmarkts darf mit gutem Grund bezweifelt werden. Sofern sich in den Immunitäten ein ausgeprägter Handel abspielte, fand dieser zu gleichen oder sehr ähnlichen Bedingungen wie in der Stadt statt. Die verschiedenen Rechtsbereiche in Bamberg bildeten eine Art gesamtstädtischen Wirtschaftsraum mit gleichen Marktregeln, Abgaben sowie einer gemeinsamen Handwerksorganisation. Die weitgehende rechtliche Gleichstellung bedeutet jedoch nicht, dass auch in allen Bezirken Bambergs in gleichem Ausmaß Handel getrieben worden wäre. Welchen Anteil die Bewohner der Immunitäten am Marktaufkommen hatten, lässt sich in den Quellen nicht genau nachvollziehen. Es ist jedoch wohl davon auszugehen, dass das dem Stadtgericht zugehörige Inselgebiet das Markt- und Handelszentrum der Stadt bildete.

Die Handelsprivilegien, die den Bamberger Kaufleuten Vorteile in anderen Städten verschafften, galten vermutlich sowohl für Stadtgerichts- als auch für Immunitätsbewohner. Die Zollfreiheit in Frankfurt bildet dabei in gewisser Hinsicht eine Ausnahme, da sie auf die „alte Stadt“ Bamberg beschränkt war. Ob damit ursprünglich das Stadtgericht im Gegensatz zu den Immunitäten oder eher der Pfarrbezirk St. Martin gemeint war, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sa-

---

<sup>140</sup> Es bleibt allerdings unklar, mit welchen Waren der *Schiffman* Caspar Krämer handelte und ob diese im Zusammenhang mit dem Gartenbau standen. Er selbst beschreibt die beschlagnahmte Ware in seiner Supplik lediglich als *ein faß mit einkauften wahren, die gleichwohl nit hohe werthls*. StadtABa, B 4, Nr. 298, Nr. 4.

gen. Ein Ausschluss der Immunitätsbewohner vom Zollprivileg war jedenfalls nicht selbstverständlich und bildete im 16. Jahrhundert den Gegenstand heftiger Diskussionen. Die offenbar jahrelang akzeptierte Nutzung der Zollfreiheit durch die Bewohner der Immunität St. Gangolf wurde erst bei einem konkreten Konfliktfall in Frage gestellt. Der dabei erkennbare Aushandlungsprozess zeigt, dass die tradierte Regelung – die einen Teil der Bamberger Bürger von der Zollfreiheit ausschloss – nicht mehr zu den strukturellen Gegebenheiten in Bamberg passte. Nur auf Druck der Frankfurter Behörden wurde das Handelsprivileg auf die Bürger des Stadtgerichts beschränkt, wobei diese Interpretation sicherlich auch bei einigen in Konkurrenz zu bestimmten Immunitätsbewohnern stehenden Bürgern auf Zustimmung stieß. Insofern passt die These einer wirtschaftlichen Konkurrenz besser auf den überregionalen als auf den innerstädtischen Handel, wobei es sich hierbei nicht um eine institutionelle Konkurrenz zwischen Stadtgericht und Immunitäten handelte. Vielmehr wurden die Zollfreiheit und ihre Bedingungen von Einzelpersonen instrumentalisiert, um Konkurrenten zu schaden und so persönliche wirtschaftliche Vorteile zu erlangen.

Die Bedeutung der Gerichtsgrenzen, anhand derer Bamberg in das Gebiet des Stadtgerichts und die den Immunitäten zugehörigen Territorien geteilt war, ist also stets im Einzelfall zu hinterfragen. Sie darf nicht ohne weitere Prüfung auf alle Lebensbereiche der Bürger übertragen werden. Zumindest im Hinblick auf die Markt- und Handelsrechte wurde ihr Einfluss bislang deutlich überbewertet. Sicherlich kam es immer wieder zu Konkurrenz zwischen den Bewohnern des Stadtgerichts und ihren Nachbarn in den Immunitäten, ebenso wie es Konkurrenten innerhalb der Gerichtsbezirke gab. Es lässt sich aber nur in wenigen Fällen wirklich eine strukturelle Benachteiligung oder Bevorzugung der Immunitätsbewohner erkennen. Der ausschlaggebende Faktor für das Verhältnis von Stadtgericht und Immunitäten waren sie sicher nicht.